

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst

Einführungsgesetz

erläutert

von

Dr. G. Plauk,

Wirklicher Geheimer Rath und ordentlicher Honorarprofessor an der Universität Göttingen,

in Verbindung mit

Dr. A. Achilles,
Reichsgerichtsrath a. D. †,

Dr. F. André,
o. Professor,

M. Greiff,
Geheimer Justizrath,

F. Ritgen,
Amtsrichter,

Dr. R. Unzner,
I. Staatsanwalt.

Erster Band.

Einleitung und Allgemeiner Theil.

Zweite Auflage.

Berlin SW ^{48.}

Wilhelmstraße 119/120.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

1898.

Vorwort zur ersten Auflage.

Am 1. Januar 1900 tritt das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft. Deutschland erhält dadurch ein einheitliches bürgerliches Recht. Je größer die nationale und rechtliche Bedeutung dieser Errungenschaft ist, um so mehr kommt es darauf an, daß das Gesetzbuch kein tochter Buchstabe bleibt, sondern in das lebendige Rechtsbewußtsein des Volkes übergeht. Erst dadurch wird es wirklich deutsches Recht. Aufgabe der Wissenschaft und Praxis ist es, die Einführung des Gesetzes in das Leben des Volkes zu vermitteln. Die deutschen Juristen haben niemals eine größere und wichtigere, niemals aber auch eine schwierigere Aufgabe gehabt. Alle müssen dazu mitwirken, das große Ziel zu erreichen. Einen Beitrag dazu soll das vorliegende Werk liefern, zu welchem die Verfasser dadurch berufen zu sein glauben, daß zwei von ihnen an den Arbeiten beider Kommissionen, die übrigen vier an den Arbeiten der zweiten Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs theilgenommen haben.

Es handelt sich nicht um eine wissenschaftliche Bearbeitung des neuen Rechtes. Hierzu dürfte der Zeitpunkt noch nicht gekommen sein. Das vorliegende Werk hat sich eine bescheidenere Aufgabe gestellt. Es will in der Form des Kommentars die Einführung des Gesetzbuchs in die Praxis erleichtern. Dabei handelt es sich nicht allein darum, den Sinn der einzelnen Vorschriften zu erläutern, vielmehr sollen die leitenden Gedanken hervorgehoben und der innere Zusammenhang der einzelnen Vorschriften und ihr Verhältnis zu einander klargelegt werden. Für das richtige Verständnis eines Gesetzes sind zwei Momente von entscheidender Bedeutung. Es sind dies einerseits der wirthschaftliche und soziale Zweck, den das Gesetz verfolgt, und andererseits die technisch-juristischen Mittel, welche zur Erreichung des Zweckes angewandt werden. Diese beiden Momente möglichst klar zu legen, wird daher zu den wesentlichsten Aufgaben des vorliegenden Werkes gehören. Auf die geschichtliche Entwicklung des bisherigen Rechtes, als deren Abschluß das B.G.B. erscheint, näher einzugehen, verbietet der Zweck und die Form des Kommentars; doch ist, soweit thunlich, auf das Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem bisherigen Rechte, insbesondere zu der gemeinrechtlichen Theorie, hingewiesen worden. Um die selbständige Prüfung und die wissenschaftliche Bearbeitung der einzelnen Fragen zu erleichtern, werden bei jedem Paragraphen die betreffenden Paragraphen der verschiedenen Entwürfe, die Seiten der Protokolle erster und zweiter Lesung, der Motive des ersten Entwurfs, der Denkschrift zu dem dem Reichstage vorgelegten Entwurf, des Berichts der Reichstagskommission und des stenographischen Berichts über die Verhandlungen des Reichstags angegeben.

Das Werk zerfällt in sechs Theile, von denen die ersten fünf den fünf Büchern des Gesetzbuchs entsprechen, während der sechste Theil das Einführungsgesetz behandelt. Eine kurze Einleitung ist vorausgeschickt. Mit der letzten Lieferung jedes Theiles wird ein Inhaltsverzeichnis desselben, mit der letzten Lieferung des ganzen Werkes ein alphabetisches Sachregister ausgegeben werden.

Die spezielle Bearbeitung des Stoffes ist in folgender Weise unter die Verfasser vertheilt: Der Herausgeber hat die Einleitung, das erste Buch und die sechs ersten Abschnitte des zweiten Buches sowie die damit im Zusammenhange stehenden Artikel des Einföhrungsgefetzes übernommen, Herr Amtsrichter Greiff bearbeitet die ersten drei Titel, Herr Professor Dr. André die übrigen zwei und zwanzig Titel des siebenten Abschnitts des zweiten Buches; Herr Reichsgerichtsrath Dr. Achilles und Herr Amtsrichter Greiff haben das dritte Buch, Herr Staatsanwalt Dr. Unzner hat das vierte Buch, Herr Gerichtsassessor Ritgen das fünfte Buch übernommen. Jeder der Herren wird zugleich die seinen Theil betreffenden Artikel des Einföhrungsgefetzes bearbeiten; im Uebrigen hat Herr Professor André das Einföhrungsgefetz übernommen.

In Folge dieser Theilung der Arbeit wird eine Verschiedenheit des Styles und der Art der Darstellung nicht ganz zu vermeiden sein. Die sachliche Einheitlichkeit des ganzen Werkes wird aber durch die unter den Verfassern getroffene Vereinbarung und die dem Herausgeber obliegende Leitung des Unternehmens gesichert.

Göttingen, im Februar 1897.

Der Herausgeber.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Rascher, als vorauszusehen war, ist eine neue Auflage der bisher erschienenen 4 Lieferungen des Kommentars nothwendig geworden. In der neuen Auflage sind die inzwischen verkündeten neuen Gesetze berücksichtigt. Dabei ist die Fassung zu Grunde gelegt, welche diese Gesetze nach der Bekanntmachung v. 20. Mai 1898 erhalten haben. Nach dieser Fassung sind insbesondere auch die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung citirt. In dem jedem Paragraphen vorausgeschickten Quellenverzeichnis ist neben den bisher angeführten Entwürfen auch der dem Bundesrath von der zweiten Kommission vorgelegte revidirte Entwurf berücksichtigt. Die Seiten der gedruckten Protokolle der zweiten Kommission sind, soweit diese bis jetzt erschienen sind, hinter den Seiten der metallographirten Protokolle in Klammern angeführt. Abgesehen von diesen Aenderungen und von der Berichtigung einiger Versehen und Druckfehler ist die zweite Auflage ein unveränderter Abdruck der ersten Auflage. Eine erneute sachliche Erwägung und eine Berücksichtigung der inzwischen erschienenen Literatur war durch die Kürze der zu Gebote stehenden Zeit ausgeschlossen. Nur die sich auf das B.G.B. im Ganzen beziehenden wichtigeren Werke sind in dem Literaturverzeichnis am Schlusse nachgetragen.

Die rückständigen Lieferungen werden in rascher Folge zugleich in erster und zweiter Auflage erscheinen.

Göttingen, im Juni 1898.

Der Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

	Seite
I. Der bisherige Rechtszustand	1
II. Die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	4
III. Inhalt des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Nebengesetze im Allgemeinen	16
IV. Technische Behandlung des Stoffes	20
V. Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	27
VI. Literatur	28

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Vorbemerkungen	33
I. Inhalt des allgemeinen Theils	33
II. Analogie, Gewohnheitsrecht	33
III. Fahrlässigkeit, Vorsatz, Verschulden	35
IV. Urtheil	38
V. Beweis	43
VI. Das subjektive Recht	47
VII. Der Anspruch	47
VIII. Die Einrede	48
IX. Literatur	49

Erster Abschnitt.

Personen.

Vorbemerkungen	50
--------------------------	----

Erster Titel.

Natürliche Personen.

Vorbemerkungen	50
§ 1 Rechtsfähigkeit	52
§ 2 Volljährigkeit	53
§§ 3—5 Volljährigkeitserklärung	53
§ 6 Entmündigung	57
§§ 7—11 Wohnsitz	60
§ 12 Recht auf den Namen	65
§§ 13—18 Todeserklärung	68
§ 19 Lebensvermuthung	75
§ 20 Vermuthung gleichzeitigen Todes	76

Zweiter Titel.

Juristische Personen.

Vorbemerkungen	77
--------------------------	----

I. Vereine.

1. Allgemeine Vorschriften.

Vorbemerkungen	78
§§ 21—23 Erlangung der Rechtsfähigkeit	79

	Seite
§§ 24 Sitz des Vereins	82
§§ 25 Vereinsatzung	82
§§ 26—29 Vorstand des Vereins	83
§§ 30 Besondere Vertreter	87
§§ 31 Verantwortlichkeit des Vereins für die Handlungen des Vorstandes und der besonderen Vertreter	88
§§ 32—37 Mitgliederversammlung	89
§§ 38 Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit der Mitgliedschaft	92
§§ 39 Austritt aus dem Vereine	92
§§ 40 Zulässigkeit der Aenderung gesetzlicher Vorschriften durch die Satzung	93
§§ 41—44 Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit	93
§§ 45 Folgen der Auflösung des Vereins für dessen Vermögen. Anfallberechtigte	96
§§ 46 Anfall des Vereinsvermögens an den Fiskus	97
§§ 47—53 Anfall des Vereinsvermögens an andere Personen. Liquidation	98
§§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine	103

2. Eingetragene Vereine.

Vorbemerkungen	105
§§ 55—66 Eintragung des Vereins in das Vereinsregister	105
§§ 67—69 Eintragung von Aenderungen des Vorstandes	111
§ 70 Eintragung von Bestimmungen über die Beschränkung der Vertretungsmacht und über die Beschlussfassung des Vorstandes	112
§ 71 Aenderung der Satzung	112
§ 72 Einreichung eines Mitgliederzeichnisses	113
§§ 73—75 Entziehung der Rechtsfähigkeit, Auflösung des Vereins	113
§§ 76 Eintragung der Liquidatoren in das Vereinsregister	114
§ 77 Form der Anmeldung zum Vereinsregister	115
§§ 78 Aufsichtsrecht des Amtsgerichts	115
§ 79 Oeffentlichkeit des Vereinsregisters	115

II. Stiftungen.

Vorbemerkungen	115
§ 80 Entstehung der Stiftung	115
§§ 81, 82 Stiftungsgeschäft unter Lebenden	117
§ 83 Stiftungsgeschäft durch Verfügung von Todeswegen	121
§ 84 Genehmigung der Stiftung nach dem Tode des Stifteres	122
§ 85 Verfassung der Stiftung	123
§ 86 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über Vereine	123
§ 87 Umwandlung und Aufhebung der Stiftung durch die zuständige Behörde	124
§ 88 Erlöschen der Stiftung	125

III. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

§ 89 Anwendung der §§ 31, 42	125
--	-----

Zweiter Abschnitt.

Sachen.

Vorbemerkungen	127
§§ 90—92 Sachen. Vertretbare, verbrauchbare Sachen	128
§§ 93—96 Wesentliche und nicht wesentliche Bestandtheile	129
§§ 97, 98 Zubehör	133
§§ 99, 100 Früchte, Nuhungen	137
§ 101 Vertheilung der Früchte unter mehrere auf einander folgende Berechtigte	139
§ 102 Kosten der Fruchtgewinnung	140
§ 103 Vertheilung der Lasten unter mehrere auf einander folgende Berechtigte	141

Dritter Abschnitt.

Rechtsgeschäfte.

Vorbemerkungen	142
--------------------------	-----

Erster Titel.

Geschäftsfähigkeit.

	Seite
Vorbemerkungen	149
§§ 104, 105 Geschäftsunfähigkeit	150
§§ 106—113 Beschränkte Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen	152
§§ 114, 115 Beschränkte Geschäftsfähigkeit der wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten und der unter vorläufige Vormundschaft gestellten Personen	160

Zweiter Titel.

Willenserklärung.

Vorbemerkungen	162
§§ 116—118 Bewußte Nichtübereinstimmung des Willens mit der Erklärung	162
§§ 119—121 Anfechtbarkeit der Willenserklärung wegen Irrthums oder unrichtiger Uebersmittlung der Erklärung	168
§ 122 Verpflichtung zum Schadenersatz in den Fällen der §§ 118—120	172
§§ 123, 124 Anfechtbarkeit der Willenserklärung wegen Täuschung oder wegen Drohung	173
§§ 125—129 Form der Rechtsgeschäfte	175
§§ 130—132 Empfangsbedürftige Willenserklärungen	180
§ 133 Auslegung der Willenserklärungen	185
§ 134 Rechtsgeschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen	185
§§ 135, 136 Verfügungen, die gegen ein Veräußerungsverbot verstoßen	186
§ 137 Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkung	189
§ 138 Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen	189
§ 139 Theilweise Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts	191
§ 140 Konversion eines nichtigen Rechtsgeschäfts	191
§ 141 Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäfts	192
§§ 142—144 Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte	192

Dritter Titel.

Vertrag.

Vorbemerkungen	196
§§ 145—155 Vertragsschließung	196
§ 156 Versteigerung	203
§ 157 Auslegung der Verträge	203

Vierter Titel.

Bedingung. Zeitbestimmung.

Vorbemerkungen	204
§§ 158—162 Bedingungen	204
§ 163 Zeitbestimmungen	209

Fünfter Titel.

Vertretung. Vollmacht.

Vorbemerkungen	210
§§ 164—166 Vertretung mit Vertretungsmacht	211
§§ 167—176 Bevollmächtigung. Kundgebung der Bevollmächtigung an Dritte, Vollmachtsurkunde	215
§§ 177—180 Vertretung ohne Vertretungsmacht	225
§ 181 Rechtsgeschäfte des Vertreters mit sich selbst	231

Sechster Titel.

Einwilligung. Genehmigung.

Vorbemerkungen	232
§ 182 Zustimmung	233
§ 183 Einwilligung	235
§ 184 Genehmigung	237
§ 185 Zustimmung des Berechtigten zu einer Verfügung des Nichtberechtigten	238

Vierter Abschnitt.

Fristen. Termine.

§§ 186—193 Auslegungsregeln für Frist- und Terminsbestimmungen	240
--	-----

Fünfter Abschnitt.

Verjährung.

	Seite
Vorbemerkungen	243
§ 194 Verjährung der Ansprüche	244
§§ 195—197 Verjährungsfrist	245
§§§ 198—201 Beginn der Verjährung	248
§§§ 202—207 Hemmung der Verjährung	252
§§§ 208—217 Unterbrechung der Verjährung	257
§§ 218, 219 Verjährung rechtskräftig festgestellter Ansprüche	267
§ 220 Verjährung von Ansprüchen, die vor einem Schiedsgericht oder einem besonderen Gerichte, vor einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde geltend zu machen sind	268
§ 221 Anrechnung der Besitzzeit des Rechtsvorgängers bei der Verjährung dinglicher Ansprüche	269
§§ 222—224 Wirkungen der Verjährung	271
§ 225 Rechtsgeschäfte über die Verjährung	275

Sechster Abschnitt.

Ausübung der Rechte. Selbstvertheidigung. Selbsthülfe.

Vorbemerkungen	276
§ 226 Verbot der Chitane	276
§ 227 Nothwehr	279
§ 228 Selbstvertheidigung gegen fremde Sachen	281
§§ 229—231 Selbsthülfe	283

Siebenter Abschnitt.

Sicherheitsleistung.

Vorbemerkungen	286
§ 232 Arten der Sicherheitsleistung	286
§§ 233—235 Hinterlegung von Geld und Werthpapieren	287
§§ 236 Verpfändung von Buchforderungen	289
§§ 237 Verpfändung einer beweglichen Sache	289
§§ 238 Verpfändung einer Hypothekensforderung, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld	289
§ 239 Bürgschaft	290
§ 240 Ergänzung der geleiteten Sicherheit	290

Einleitung.

I. Der bisherige Rechtszustand.

Deutschland hat niemals ein einheitliches bürgerliches Recht gehabt. Eine gewisse Gemeinsamkeit der Rechtsanschauungen, der Rechtsinstitute und gewisser Rechtsätze ist zwar immer vorhanden gewesen; es war das die nothwendige Folge der Gemeinsamkeit der Abstammung, des gemeinsamen Volkscharakters. Aber schon in der frühesten Zeit gestaltete sich das Recht, in Folge der Verschiedenheit der deutschen Volksstämme und der Eigenartigkeit ihrer Entwicklung, sehr verschieden. Die politische Entwicklung des Deutschen Reichs war nicht geeignet eine größere Rechtseinheit herzustellen. Die Rechtsentwicklung blieb im Wesentlichen dem partikulären Gewohnheitsrecht überlassen. Dazu trat eine neue Scheidung in Folge der Verschiedenheit der Stände, in welche das deutsche Volk zerfiel und in Folge deren sich für jeden Stand besondere Rechtsnormen bildeten. Das Lehnrecht sonderte sich ab von dem Rechte der Gemeinfreien; besondere Hof- und Dienstrechte entstanden. In den Städten entwickelte sich ein anderes Recht wie auf dem platten Lande. Neben der individualisirenden Richtung trat freilich schon im Mittelalter auch der Zug nach Zusammenfassung hervor. Von großer Bedeutung sind in dieser Beziehung die Rechtsbücher des Mittelalters, der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel. Hier wurde wenigstens für große Gebiete, in welchen die Stämme überwogen, deren Recht die Spiegel darstellten, das Gemeinsame zusammengefaßt und dadurch die Grundlage einer weiteren gemeinsamen Rechtsentwicklung für diese Gebiete gegeben. Von entscheidender Bedeutung für die ganze weitere Entwicklung war dann die Rezeption des römischen Rechtes. Die Gründe für diesen merkwürdigen Vorgang waren sehr verschiedenartig. Wie man darüber auch im Einzelnen denken mag, soviel ist gewiß, daß ein solcher Vorgang nicht denkbar gewesen wäre ohne das dringende Bedürfniß einer Umgestaltung des bestehenden Rechtes. Dieses Bedürfniß war in doppelter Richtung vorhanden. Es gründete sich einerseits in der Zerspaltung des Rechtes, andererseits darin, daß die Entwicklung des einheimischen Rechtes der großen Umgestaltung, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse erfahren hatten, nicht genügend gefolgt war und dem wirtschaftlichen Bedürfnisse daher nicht mehr entsprach. In beiden Beziehungen half die Rezeption des römischen Rechtes; es bot ein einheitliches Recht und es bot ein Recht, welches insbesondere auf dem Gebiete des Obligationenrechts und der allgemeinen Rechtslehren den Anforderungen des Lebens in der Hauptsache entsprach. Die Rezeption des römischen Rechtes ist vielfach beklagt. Sie hat die Entwicklung der deutschen Rechtsinstitute und der deutschen Rechtsgedanken vielfach gehemmt, und mancher gesunde Keim ist durch sie unterdrückt. Aber einen unschätzbaren Vortheil hat sie gebracht. Auf der Grundlage des römischen Rechtes hat sich die deutsche Rechtswissenschaft zu derjenigen Höhe entwickelt, durch die sie fähig geworden ist, den Boden zu schaffen, auf dem jetzt das einheitliche deutsche Recht erwachsen ist.

Das römische Recht wurde nur als subsidiäres Recht eingeführt und der partikulären Rechtsbildung blieb daher ein weiter Spielraum. Eine außerordentlich große Zahl verschiedenartiger Rechte, insbesondere auf dem Gebiete des Erbrechts und des ehelichen Güterrechts, blieb in den verschiedenen Theilen Deutschlands bestehen, und diese Rechte entwickelten sich wieder nach verschiedenen Richtungen. Dazu kam, daß das römische Recht, weil es trotz seines unversellen Charakters in vielen Beziehungen für die deutschen Verhältnisse nicht paßte, durch das Bestreben, es denselben anzupassen, allmählig eine Umbildung erfuhr, welche als *usus modernus* bezeichnet zu werden pflegt und sich auf die *communis opinio* und den *usus fori* gründete. Daß durch eine solche Entwicklung die Sicherheit des Rechtes litt und unzählige Kontroversen entstanden, konnte nicht ausbleiben. Das Bedürfniß einer gesetzlichen Feststellung des Rechtes wurde lebhaft gefühlt. Eine einheitliche Feststellung für ganz Deutschland war, obwohl sie zu verschiedenen Zeiten von bedeutenden Gelehrten gefordert wurde, bei den politischen Zuständen Deutschlands nicht möglich. So mußte versucht werden, dem Bedürfniß in den einzelnen Territorien abzuhelfen. Die wichtigsten Rechtsbildungen auf diesem Boden sind folgende:*)

1. In Preußen ertheilte schon Friedrich der Große in der Verordnung v. 31. Dezember 1746 § 24 dem Minister Cocceji den Befehl, ein deutsches allgemeines Landrecht anzufertigen. Die in Folge dieses Befehls in Angriff genommene Arbeit blieb nach Coccejis Tode im Jahre 1755 liegen und wurde erst wieder aufgenommen durch die Kabinettsordre v. 6. und 14. April 1780. Es ist bekannt, wie rasch nun, dank der unvergleichlichen Thätigkeit von Svarez das preußische allgemeine Landrecht zu Stande kam. Durch das Publikationspatent v. 5. Februar wurde es mit Gesetzeskraft v. 1. Juli 1794 eingeführt. Das preußische Landrecht war ursprünglich in der Art gedacht, daß es neben den zu sammelnden Provinzialrechten nur als subsidiäres Recht an die Stelle des gemeinen Rechts treten sollte, ist aber schließlich, da die Sammlung in den meisten Provinzen unterblieb, in der Hauptsache das prinzipale Recht für die älteren preußischen Provinzen geworden, und gelten neben ihm nur in einzelnen Beziehungen für verschiedene Landestheile besondere Rechtsnormen. Durch Kabinettsordre v. 3. November 1817 wurde eine Revision des Landrechts angeordnet. Die Arbeiten dauerten mit verschiedenen Unterbrechungen bis 1848, zuletzt unter einem besonderen Ministerium für Gesetzgebung, dem seit 1842 Savigny vorstand. Im Jahre 1848 wurde das Gesetzgebungsministerium aufgehoben, und endigten damit die Revisionsarbeiten. Ein 1839 und 1842 veröffentlichter Entwurf und die nicht veröffentlichten *Penfa* bieten ein werthvolles Material.

2. In Oesterreich hatte schon Maria Theresia eine Kommission zur Ausarbeitung eines Privatrechts für die österreichischen Erbländer angeordnet. Die Arbeit ging durch viele Hände, und verschiedene Entwürfe wurden ausgearbeitet. Erst 1811 war das österreichische Gesetzbuch vollendet und wurde durch Patent v. 1. Januar 1812 publizirt.

3. Am linken Rheinufer wurde während dessen Zugehörigkeit zu Frankreich der *code civil* eingeführt. Dieser war, nach verschiedenen Vorarbeiten und vergeblichen Versuchen während der Revolutionszeit, durch Napoleon sehr rasch

*) Eine ausführliche Darstellung giebt Schwarz, die Geschichte der privatrechtlichen Kodifikationsbestrebungen in Deutschland, im Archiv für bürgerliches Recht II S. 1—190. Vergl. auch Bierhaus in den Beiträgen zur Erläuterung und Beurtheilung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich Heft I.

zu Stande gebracht. Am 12. August 1800 war durch Napoleon als ersten Consul eine Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfs niedergesetzt, und schon am 20. März 1804 wurde der code civil verkündet.

4. In Baden wurde eine Uebersetzung des code civil mit verschiedenen Zusätzen durch die Einführungsbedikte v. 3. Februar, 22. Juni und 22. Dezember 1809 als badisches Landrecht eingeführt.

5. In Bayern war unter Maximilian III. durch den Minister Kreittmayr in den Jahren 1751—1756 ein Gesetzbuch ausgearbeitet, das im Wesentlichen auf dem gemeinen Rechte beruhte, in einzelnen Beziehungen aber das statutarische Recht berücksichtigte. Dieses Gesetzbuch wurde im Jahre 1756 als codex Maximilianus Bavaricus civilis publizirt. Es galt in dem ganzen damaligen Kurfürstenthum Bayern, wurde aber in den in der Napoleonischen Zeit neu hinzugekommenen Landestheilen nicht eingeführt. In diesen blieben die bisherigen Rechte — mehr als 40 — bestehen; ebenso in Rheinbayern der code civil. Schon 1810 wurde eine Kommission niedergesetzt zur Ausarbeitung eines Gesetzbuchs für das ganze Königreich auf Grund des bayerischen Landrechts. Der Plan wurde später aufgegeben. Im Jahre 1844 und dann wieder 1854 erfolgten neue Anläufe. Ein Gesetzbuch wurde ausgearbeitet in 7 Büchern und 4583 Artikeln, 1858 einer Kommission vorgelegt und von ihr überarbeitet. Von dieser Uebersetzung wurden 1860 und 1864 Bruchstücke veröffentlicht.

6. Auch im Großherzogthume Hessen wurde der Versuch gemacht, an Stelle der dort geltenden verschiedenen Rechte ein einheitliches Gesetzbuch einzuführen. Von dem Ministerialrath Breidenbach wurde ein Entwurf ausgearbeitet und einer Kommission vorgelegt. Die von dieser bearbeiteten Theilentwürfe nebst Motiven wurden in den Jahren 1842, 1845, 1851, 1853 veröffentlicht und bilden wie die oben erwähnten bayerischen Entwürfe ein werthvolles Material.

7. In Sachsen wurde 1846 der Geheimrath Held mit der Ausarbeitung eines privatrechtlichen Gesetzbuchs beauftragt. Der Entwurf wurde 1853 den Ständen vorgelegt, aber wieder zurückgezogen. Eine 1856 niedergesetzte Kommission revidirte den Entwurf. Im Mai 1860 war die Arbeit beendet; der Entwurf wurde veröffentlicht, den Ständen vorgelegt und von ihnen angenommen. Durch Verordnung v. 2. Januar 1863 wurde das Gesetzbuch verkündet; es ist am 1. März 1865 in Kraft getreten.

Neben diesen Gesetzgebungsarbeiten in den einzelnen Staaten machten sich seit 1814 immer von Neuem die Bestrebungen geltend, ein einheitliches Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch zu schaffen. Thibaut hatte 1814 den Anstoß zu dieser Bewegung durch seine Schrift „Ueber die Nothwendigkeit eines Allgemeinen Bürgerlichen Rechtes für Deutschland“ gegeben. Savigny bekämpfte den Gedanken in seiner bekannten Schrift über den „Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“. Die politischen Zustände Deutschlands machten die Verwirklichung unmöglich; aber in der Seele des Volkes blieb der Gedanke lebendig. In der Reichsverfassung v. 1849 wurde bestimmt, daß der Reichsgewalt die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht obliege. Schon 1847 war eine Konferenz der Zollvereinsstaaten zur Berathung des von einer preussischen Kommission ausgearbeiteten Entwurfs einer Wechselordnung zusammengetreten und hatte ihre Arbeiten in demselben Jahre beendet. Am 26. November 1848 wurde die aus diesen Berathungen hervorgegangene Wechselordnung von dem Reichsverweser verkündet; sie ist dann in allen Staaten des Deutschen Bundes als Landesgesetz eingeführt, nach der Gründung des Norddeutschen Bundes aber durch Gesetz v. 5. Juni 1863 als Bundesgesetz

und später als Reichsgesetz verkündet. Nachdem schon 1849 von dem damaligen Reichsjustizminister eine Kommission zur Ausarbeitung eines Handelsgesetzbuchs niedergesetzt war, die jedoch nur die erste Abtheilung in 5 Titeln zu Stande brachte, wurde durch Beschluß der wiederhergestellten deutschen Bundesversammlung v. 18. Dezember 1856 eine neue Kommission eingesetzt. Diese trat 1857 zusammen; der von ihr auf Grund eines preussischen und eines österreichischen Entwurfs ausgearbeitete Entwurf eines Handelsgesetzbuchs wurde im Jahre 1861 der deutschen Bundesversammlung überreicht. Auch das Handelsgesetzbuch ist zunächst als Landesgesetz in den deutschen Staaten eingeführt, durch Gesetz v. 5. Juni 1869 aber als Norddeutsches Bundesgesetz und dann als Reichsgesetz verkündet.

Auf den ersten beiden Juristentagen zu Berlin und Dresden in den Jahren 1860 und 1861 wurden Beschlüsse zu Gunsten eines einheitlichen deutschen Obligationenrechts gefaßt. Am 6. Februar 1862 beschloß die deutsche Bundesversammlung eine Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Obligationenrechts niederzusetzen. Preußen bestritt die Kompetenz der Bundesversammlung und betheiligte sich nicht an der Kommission. Diese trat jedoch im Januar 1863 in Dresden zusammen und beendete ihre Arbeiten unmittelbar vor dem Ausbruche des Krieges von 1866. Die Vorrede, mit welcher der Entwurf veröffentlicht wurde, datirt v. 13. Juni 1866. Der Dresdener Entwurf hat 1045 Artikel und ist bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs vielfach benutzt.

Bei der Gründung des Norddeutschen Bundes war der in Deutschland bestehende Rechtszustand hiernach der folgende:

In allen deutschen Staaten galt die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch. Im Uebrigen theilte sich Deutschland in vier große Rechtsgebiete. In dem einen galt das sog. gemeine Recht, in dem anderen das preussische allgemeine Landrecht, in dem dritten der code civil, in dem vierten das sächsische Gesetzbuch. Das Gebiet des bairischen Landrechts ist hierbei dem Gebiete des gemeinen Rechtes, das Gebiet des badischen Landrechts dem des code civil hinzuzurechnen. Neben diesen großen Gesetzgebungen bestand aber eine außerordentlich große Zahl von Partikularrechten für größere oder kleinere Gebiete, die sich theils nur auf einzelne Vorschriften beschränken, theils aber sehr erhebliche Theile des bürgerlichen Rechtes, insbesondere das eheliche Güterrecht und das Erbrecht umfassen. Die Zahl solcher Partikularrechte beläuft sich auf mehr als hundert.*)

II. Die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der am 4. März 1867 dem konstituierenden Reichstag vorgelegte Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes überwies im Art. 4 Nr. 13 der Gesetzgebung des Bundes nur das Wechsel- und Handelsrecht. Der Antrag Miquels, die Zuständigkeit des Bundes auf das gesammte bürgerliche Recht auszudehnen, wurde, obwohl er von den großen Juristen Wächter und Gerber lebhaft unterstützt wurde, abgelehnt, ein Antrag von Lasker und Schwarze, die Zuständigkeit auf das Obligationenrecht auszudehnen, aber angenommen. Die Regierungen erklärten sich mit diesem Beschluß einverstanden, und der Art. 4 Nr. 13 des Entwurfs der Verfassung wurde demgemäß geändert. Im Jahre 1869 wurde der Antrag, die Zuständigkeit auf das gesammte bürgerliche Recht auszudehnen, von Neuem gestellt, und zwar diesmal gemeinschaftlich von Miquel und Lasker, und mit großer Mehrheit angenommen. Im demselben Jahre gelangte ein entsprechender Antrag im preussischen Abgeordnetenhaus zur Annahme. Den Beschlüssen wurde

*) Näheres s. D. Anl. I.

indessen keine Folge gegeben, und die Reichsverfassung v. 16. April 1871 enthielt über die Kompetenz in Betreff des bürgerlichen Rechtes noch dieselbe Bestimmung wie die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Der nationale Gedanke gewann aber immer größere Kraft. In den Jahren 1871, 1872 und 1873 wurden wieder Anträge, die Zuständigkeit auf das gesammte Bürgerliche Recht auszudehnen, im Reichstage gestellt und mit immer steigenden Mehrheiten angenommen. In der Reichstagsitzung v. 2. April 1873 erklärte der Minister Delbrück, daß der Bundesrath voraussichtlich den Beschlüssen des Reichstags zustimmen werde, und am 20. Dezember 1873 erging das Reichsgesetz, durch welches die Zuständigkeit des Reichs auf das gesammte bürgerliche Recht ausgedehnt wurde.

Der Bundesrath schritt sofort zur Ausführung. Auf Antrag des Justizauschusses v. 8. Februar 1874 wurde von dem Bundesrath eine Kommission von fünf angesehenen Juristen niedergesetzt, die über den Plan und die Methode bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs gutachtliche Vorschläge machen sollte. Mitglieder dieser Kommission, der sog. Vorkommission, waren: der Reichsoberhandelsgerichtsrath Dr. Goldschmidt in Leipzig, später Professor in Berlin, der Obertribunalsdirektor Dr. v. Kübel in Stuttgart, später Senatspräsident des Oberlandesgerichts daselbst, der Appellationsgerichtspräsident Meyer in Paderborn, später Präsident des Kammergerichts in Berlin, der Oberappellationsgerichtspräsident von Neumayer in München und der Oberappellationsgerichtspräsident Dr. v. Weber in Dresden, später Präsident des Oberlandesgerichts daselbst. An die Stelle des erkrankten Präsidenten Meyer trat der Appellationsgerichtspräsident Dr. v. Schelling in Halberstadt, später preussischer Justizminister.

Die von dieser Kommission ausgearbeiteten, eingehend motivirten Vorschläge wurden dem Bundesrath mittelst Berichts v. 15. April 1874 überreicht. Nach diesen Vorschlägen sollte der auszuarbeitende Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs „unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzbücher und der von den Einzelstaaten sowie im Auftrage des ehemaligen deutschen Bundes über einzelne Rechtstheile ausgearbeiteten Gesetzentwürfe das den Gesamtzuständen des Deutschen Reichs entsprechende Bürgerliche Recht in einer den Anforderungen der heutigen Wissenschaft gemäßen Form kodifizirend zusammenfassen“. Die Aufgabe der Kommission wird als eine dreifache bezeichnet. Es ist — heißt es in dem Berichte — der Gesamtbestand der innerhalb des Deutschen Reichs geltenden Privatrechtsnormen mit Rücksicht auf deren Zweckmäßigkeit, innere Wahrheit und folgerichtige Durchführung zu untersuchen. Es ist sorgsam zu prüfen, wie weit die von der gemeinsamen Grundlage des sog. gemeinen Rechtes abweichenden Bestimmungen der neueren großen Zivilgesetzgebungen, der Landesgesetze und der etwaigen Reichsgesetze beizubehalten seien, oder ob und welche Ausgleichung zu versuchen sei. Es ist endlich auf richtige Formgebung und Anordnung die höchstmögliche Sorgfalt zu verwenden. Das Handelsrecht soll nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden und späterer Erwägung vorbehalten bleiben, ob und welche der bereits erlassenen Reichsspezialgesetze in das Bürgerliche Gesetzbuch oder in das Handelsgesetzbuch aufzunehmen seien. Das Verlagsrecht, das Binnenschiffahrtsrecht und das Versicherungsrecht sollen in Verbindung mit der Revision des Handelsgesetzbuchs geregelt werden. Ausgeschlossen soll ferner sein das Bergrecht. Als im Absterben begriffen und deshalb in das Bürgerliche Gesetzbuch nicht mit aufzunehmen werden bezeichnet: das Lehnrecht, das Recht der ablösbaren Reallasten, das Erbzins- und Erbpachtrecht, die emphyteusis, das Nöherrrecht, das Recht der Stammgüter, sowie der Familienfideikommisse. Ausgeschlossen soll ferner werden: das bäuerliche Güterrecht, das Forstrecht, das Wasserrecht, das Fischereirecht, das

Jagdrecht, das Deich- und Sielrecht, die Bannrechte, das Nachbarrecht, das Recht der Zusammenlegung von Grundstücken, das Enteignungsrecht, das Gefinderecht. Alle diese Rechte sollen den Landesgesetzen vorbehalten bleiben. Zur Ausarbeitung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll eine Kommission von neun Mitgliedern eingesetzt werden. Eine Reihe weiterer Vorschläge betrifft die Art und Weise, in welcher die Behandlung der Sache in der Kommission erfolgen soll.

Auf Grund des Berichts des Justizausschusses v. 9. Juni 1874 wurde von dem Bundesrath am 22. Juni dahin Beschluß gefaßt, daß die in dem Berichte der Vorkommission dargelegten Ansichten zu billigen seien und eine Kommission von elf Mitgliedern niedergelegt werden solle. Dieser wird überlassen, die Vorschläge der Vorkommission als Anhaltspunkte zu benutzen. In der Sitzung des Bundesraths vom 2. Juli 1874 wurden zu Mitgliedern der Kommission gewählt: der Präsident des Reichsoberhandelsgerichts, Wirklicher Geheimer Rath Dr. Pape in Leipzig, der Kaiserliche Appellationsgerichtsrath Verscheid in Colmar, später Reichsgerichtsrath, der badische Ministerialrath Dr. Gebhard in Karlsruhe, später Geheimer Rath und Professor, der preussische Obertribunalsrath Johow in Berlin, später Geheimer Oberjustizrath, der württembergische Obertribunalsdirektor Dr. v. Kübel in Stuttgart, später Senatspräsident des Oberlandesgerichts, der preussische Geheime Justizrath, vortragender Rath im Justizministerium Kurlbaum II in Berlin, später Oberlandesgerichtspräsident, Dr. und Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, der preussische Appellationsgerichtsrath Pland in Celle, später Dr., Wirklicher Geheimer Rath und Professor, der Professor Dr. v. Roth in München, der bayerische Ministerialrath Dr. v. Schmitt in München, später Präsident des obersten Landesgerichts in Bayern, der sächsische Appellationsgerichtspräsident Dr. v. Weber in Dresden, später Oberlandesgerichtspräsident und Wirklicher Geheimer Rath, der Geheime Rath und Professor Dr. v. Windscheid in Leipzig. Zum Vorsitzenden der Kommission ernannte der Reichskanzler den Präsidenten Dr. Pape. Im Oktober 1883 schied Dr. v. Windscheid aus der Kommission aus. Am 5. Januar 1884 starb Dr. v. Kübel, am 8. Januar 1888 Dr. v. Weber und am 11. September 1888 der Vorsitzende der Kommission Dr. Pape. Die Stelle Windscheids wurde nicht wieder besetzt. An Kübels Stelle trat der Professor Dr. v. Mandry aus Tübingen, an Webers Stelle der Geheime Justizrath Dr. Rüger in Dresden, später Generalstaatsanwalt. Mit dem Vorsitz in der Kommission wurde nach dem Tode Papes der Geheime Oberjustizrath Johow vom Reichskanzler beauftragt. Als Hülfсарbeiter wurden der Kommission beigegeben: der preussische Kreisgerichtsrath Neubauer in Berlin, später Senatspräsident beim Kammergericht, der preussische Stadtgerichtsrath Achilles in Berlin, später Reichsgerichtsrath und Dr., der preussische Obergerichtsrath Braun in Celle, später Oberkonsistorialrath und Dr., der sächsische Gerichtsrath Börner in Dresden, später Geheimer Justizrath und vortragender Rath im Justizministerium und Dr., der hessische Stadtgerichtsassessor Vogel in Darmstadt, später Geheimer Justizrath. Später traten noch hinzu: der mecklenburgische Kanzleirath Dr. Martini in Rostock, später Landgerichtspräsident, und der württembergische Landgerichtsrath Ege in Stuttgart, später Reichsgerichtsrath. An die Stelle des im Juli 1877 ausgeschiedenen Obergerichtsrath Braun trat der preussische Obergerichtsassessor Struckmann in Göttingen, später Geheimer Oberregierungsrath und vortragender Rath im Reichsjustizamt und Dr., an die Stelle des Dr. Martini, der im Oktober 1877 auschied, der braunschweigische Kreisrichter v. Liebe in Wolfenbüttel, später Reichsgerichtsrath.

Am 17. September 1874 trat die Kommission zusammen. In der ersten

Sitzungsperiode, die bis zum 29. September 1874 dauerte, stellte die Kommission den Arbeitsplan fest. Im Anschluß an die Vorschläge der Vorkommission wurde beschlossen, daß keines der bestehenden Gesetzbücher zu Grunde gelegt, sondern ein neuer Entwurf ausgearbeitet werden solle. Auch in Betreff der in das Gesetzbuch aufzunehmenden und der den Landesgesetzen zu überlassenden Materien schloß sich die Kommission im Wesentlichen den Vorschlägen der Vorkommission an; jedoch sind in dieser Beziehung im Laufe der Berathung noch manche Modifikationen eingetreten. Das schließliche Resultat ergibt sich aus den von der Kommission ausgearbeiteten Entwürfen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungs-gesetzes. Weiter wurde bestimmt, daß das Bürgerliche Gesetzbuch in fünf Bücher eingetheilt werden solle, deren erstes den Allgemeinen Theil, das zweite das Recht der Schuldverhältnisse, das dritte das Sachenrecht, das vierte das Familienrecht und das fünfte das Erbrecht zu enthalten habe. Abweichend von den Vorschlägen der Vorkommission, nach denen der Allgemeine Theil erst nach Feststellung der übrigen Theile entworfen werden sollte, wurde beschlossen, auch diesen Theil sofort in Angriff zu nehmen. Zur Ausarbeitung des Entwurfs wurden fünf Redaktoren bestellt; für den Allgemeinen Theil Gebhard, für das Recht der Schuldverhältnisse v. K ü b e l, für das Sachenrecht J o h o w, für das Familienrecht P l a n c k, für das Erbrecht v. S c h m i t t. In einer den Redaktoren erteilten Instruktion wurden Bestimmungen getroffen, welche thunlichst die Einheitlichkeit der Arbeit sichern sollten. Ueber wichtige Prinzipienfragen sollten die Redaktoren die Entscheidung der Kommission einholen. Die Redaktoren, welche sämmtlich ihren Wohnsitz in Berlin nahmen, traten periodisch zu Besprechungen über solche Fragen zusammen, die mehrere Arbeitsgebiete berührten. Zur Entscheidung von Prinzipienfragen fand in jedem Jahre eine Zusammenkunft der Kommission statt. Im Jahre 1875 faßte die Kommission in den Sitzungen vom 4. bis zum 28. Oktober Beschlüsse über Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte, über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, über die Gewährleistung für Mängel bei der Veräußerung von Thieren, über den Erwerb des Eigenthums an beweglichen und unbeweglichen Sachen, über vindictive bewegliche Sachen, über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe, über das eheliche Güterrecht, über die Intestaterbfolge, die Testirfreiheit und die Form des Testaments. In den Sitzungen vom 28. September bis zum 25. Oktober 1876 bildeten den Gegenstand der Berathungen die Volljährigkeitserklärung und die Todeserklärung, die Form der Verträge und die Tragung der Gefahr bei Vertragsverhältnissen, der Besitz, das Hypothekenrecht, die Zwangs- und Bannrechte, verschiedene Fragen des gesetzlichen ehelichen Güterrechts, die Gestaltung der elterlichen Gewalt, der Erbschaftserwerb und die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten. In den Sitzungen der Kommission vom 17. September bis zum 20. Oktober 1877 wurden Beschlüsse gefaßt über Verjährung der Ansprüche, über natürliche Verbindlichkeiten, über die Uebertragung der Forderungen, über das einseitige Versprechen, über das Pfandrecht an Schiffen, über Dienstbarkeiten an Grundstücken, über die Gestaltung der Obervormundschaft, über das Erbfolgerecht der Ehegatten, über den Erbeinsetzungsvertrag und über Schenkungen von Todeswegen. In den Sitzungen vom 4. bis zum 23. Oktober 1878 wurde über Verträge zu Gunsten Dritter, über das Gesamtschuldverhältniß, über die superficies und über Familienfideikommiss Beschlüsse gefaßt. In den Sitzungen vom 30. Oktober bis zum 2. November 1879 und vom 28. und 29. Dezember 1880 wurde noch über einige untergeordnete Fragen berathen und das weiter einzuschlagende Verfahren festgestellt.

Große Sorgfalt verwandten die Redaktoren auf die Sammlung und Zusammenstellung des derzeit in Deutschland geltenden Rechtes. Zu diesem Zwecke

wurde in verschiedenen Richtungen die Hülfe der Regierungen in Anspruch genommen und bereitwillig gewährt. Insbesondere wurde von ihnen ausführliche Auskunft ertheilt über die bestehenden Grundbucheinrichtungen, über das eheliche Güterrecht, über das gesetzliche Erbrecht, über das Lehnrecht, das Recht der Stammgüter und Familienfideikomisse, das Erbpachtrecht, die emphyteusis, die Reallasten, das Näherrecht, das bäuerliche Güterrecht, das Forstrecht, das Wasserrecht, das Jagdrecht, das Fischereirecht, das Agrarrecht und das Gefinderecht.*) Auch über die Art, Zahl und Richtung der in den verschiedenen Theilen Deutschlands geschlossenen Eheverträge wurde von den Regierungen statistisches Material mitgetheilt und zusammengestellt. Von dem Professor Dr. Schröder in Würzburg, jetzt in Heidelberg, wurde ein Gutachten nebst Gesetzentwurf über die partikuläre Gütergemeinschaft erbeten und bereitwillig ertheilt. Die preussische Deputation für das Veterinärwesen erstattete ein Gutachten über die Gewährleistung bei Veräußerung von Hausthieren.

Der Theilentwurf über das Erbrecht wurde im Jahre 1879, der Entwurf des Familienrechts und des Sachenrechts im Jahre 1880, der Entwurf des allgemeinen Theiles 1881 vollendet. Ueber das Recht der Schuldverhältnisse wurde in Folge der Erkrankung und des später erfolgten Todes des Dr. v. Kübel kein vollständiger Entwurf vorgelegt. Für die nicht vollendeten Theile wurde der Dresdener Entwurf der Berathung zu Grunde gelegt. Den Entwürfen waren ausführliche Motive beigefügt; für die fehlenden Theile des Rechtes der Schuldverhältnisse wurde zum Ersatz der Motive das Material von den Hülfсарbeitern zusammengestellt. Die Motive sämmtlicher Entwürfe umfassen 9961 Druckseiten in 10 Foliobänden. Dazu kommt noch eine nicht unerhebliche Zahl von Anlagen und Nachträgen.

Die Berathung der Gesamtkommission begann am 4. Oktober 1881. Wöchentlich wurden drei Sitzungen gehalten; in einer vierten Sitzung wurden die Protokolle, die von den Hülfсарbeitern geführt wurden, verlesen und festgestellt. Die Berathung und Beschlußfassung in der Kommission erfolgte, nachdem zunächst der betreffende Referent den von ihm vorgelegten Entwurf begründet und erläutert hatte. Ein Hauptreferent, wie ihn die Vorkommission vorgelesen hatte, wurde nicht bestellt. Der Präsident Pape faßte regelmäßig am Schlusse der Berathung das Ergebniß derselben in einer ausführlichen Darlegung zusammen. Die Beschlüsse wurden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des Vorsitzenden. Eine vorläufige Zusammenstellung der Beschlüsse wurde von dem Vorsitzenden gemacht und allen Mitgliedern mitgetheilt. Die Protokolle wurden, bevor sie in der Kommission zur Verlesung kamen, von einem Protokollauschuß geprüft. Dieser bestand aus dem Vorsitzenden, dem Präsidenten v. Weber und dem Referenten des betreffenden Theilentwurfs. Nach der Durchberathung eines kleineren oder größeren Abschnitts stellte der Protokollauschuß unter Zugrundelegung der vorläufigen Zusammenstellung und der von dem Referenten des betreffenden Theilentwurfs gemachten Vorlage die Redaktion fest. Diese wurde nach Beendigung der Berathung über das betreffende Buch von der Kommission geprüft; zugleich wurden die durch spätere Beschlüsse erforderlichen Aenderungen

*) Vergl. Neubauer über das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht, über das eheliche Güterrecht des Auslandes, über das in Deutschland geltende Recht betr. verschiedene Rechtsmaterien (Expropriation, Forst-, Jagd-, Fischerei-, Deich-, Sied-, Näher- und Gefinderecht), über das in Deutschland geltende Wasserrecht, über das in Deutschland geltende Recht betr. Stammgüter, Familienfideikomisse, Familienstiftungen, bäuerliches Recht, Reallasten etc., Lehnrecht. Diese Schriften sind unter Benützung der amtlichen Mittheilungen und der behufs Vorbereitung des Entwurfs des B.G.B. gemachten Vorarbeiten verfaßt.

der bereits früher beschlossenen Vorschriften vorgenommen. Nach Durchberathung und Feststellung aller Theilentwürfe wurden diese nochmals einer Revision durch die Kommission unterzogen. Diese Schlußrevision begann am 30. September 1887 und endigte am 16. Dezember 1887. Einzelne unerhebliche Aenderungen erfolgten noch bei der Drucklegung in der Sitzung vom 30. Dezember. Mittelft Berichts v. 27. Dezember 1887 wurde der Entwurf von dem Vorsitzenden dem Reichskanzler überreicht. Der Entwurf hat 2164 Paragraphen; die Eintheilung in die oben angegebenen fünf Bücher ist beibehalten. Die nähere Angabe des Inhalts wird bei der Erläuterung des Gesetzbuchs, soweit erforderlich, erfolgen. Von der Kommission war neben den fünf Büchern des Entwurfs noch ein sechstes mit der Ueberschrift „Räumliche Herrschaft der Rechtsnormen“ berathen und beschlossen. Die Berathung erfolgte auf Grund einer sehr eingehenden Vorlage des Redaktors des Allgemeinen Theiles in den Sitzungen vom 9. bis 28. Septemb r 1887. Dieser Abschnitt, welcher die Vorschriften über das sog. Internationale Privatrecht enthielt, wurde indessen nicht mit in den Entwurf aufgenommen, sondern auf Grund des Beschlusses der Kommission dem Reichskanzler neben dem Entwurfe mit dem Bemerkten überreicht, daß es zweifelhaft erscheine, ob dieser Abschnitt sich zur Aufnahme in das B.G.B. und zur Veröffentlichung eigne. Da für die Entscheidung dieser Frage wesentlich politische Rücksichten in Betracht kämen, so enthalte sich die Kommission der Entscheidung. Der Reichskanzler verfügte, daß der sechste Abschnitt nicht in den Entwurf aufzunehmen sei. Dieser Abschnitt ist daher auch nicht mit veröffentlicht, in der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs aber der Berathung zu Grunde gelegt. Der Reichskanzler legte den Entwurf dem Bundesrathe vor, welcher am 31. Januar 1888 beschloß, den Entwurf nebst Motiven zu veröffentlichen und zur Kritik desselben aufzufordern. Die Motive wurden auf Grund der von den Redaktoren ihren Vorlagen beigegebenen Motive und der Protokolle von den Hülfсарbeitern, zum Theil unter Mitwirkung der Referenten, ausgearbeitet; eine Beschlußfassung der Kommission darüber hat nicht stattgefunden. Sie sind im Laufe des Jahres 1888 durch den Druck veröffentlicht. Der erste Band enthält die Motive des allgemeinen Theiles (395 Seiten), der zweite die des Rechts der Schulverhältnisse (895 Seiten), der dritte die des Sachenrechts (869 Seiten), der vierte die des Familienrechts (1274 Seiten), der fünfte die des Erbrechts (711 Seiten).

Mit der Vollendung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs waren die Arbeiten der ersten Kommission noch nicht beendigt. Sie sollte außer dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach dem Beschlusse des Bundesraths v. 14. Juni 1888 auch den Entwurf einer Grundbuchordnung, eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und, soweit die Zeit bis zu dem auf den 1. April 1889 festgesetzten Schlusse der Kommission dazu ausreiche, auch eines Gesetzes über die nicht streitige Gerichtsbarkeit ausarbeiten. Für den Entwurf des Einführungsgesetzes hatte jeder Redaktor die seinem Gebiete angehörenden Vorschriften ausgearbeitet; für das Recht der Schulverhältnisse war diese Ausarbeitung durch den Hülfсарbeiter Landgerichtsrath Ege unter Leitung des Geheimen Oberjustizraths Kurlbaum erfolgt. Die Vorschriften allgemeiner Art hatte der Redaktor des allgemeinen Theiles ausgearbeitet. Die Berathungen der Kommission begannen im Januar und wurden am 1. Juni 1888 beendigt. Mittelft Berichts des Vorsitzenden vom 19. Juni wurde der Entwurf, welcher 129 Artikel in vier Abschnitten enthält, dem Reichskanzler überreicht. Die Berathung des von dem Redaktor des Sachenrechts vorgelegten Entwurfs einer Grundbuchordnung wurde am 4. Juni begonnen und am 8. Oktober 1888 beendigt. Der Entwurf, welcher 79 Paragraphen in fünf Abschnitten enthielt, wurde mittelft

Berichts des Vorsitzenden v. 30. Oktober dem Reichskanzler überreicht. Der Entwurf eines Gesetzes betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen war ebenfalls von dem Redaktor des Sachenrechts vorgelegt. Die Berathung desselben wurde am 10. Oktober 1888 begonnen und am 30. März 1889 beendet. Der Entwurf enthält 245 Paragraphen in fünf Abschnitten und wurde mittelst Berichts des Vorsitzenden v. 30. März 1889 dem Reichskanzler überreicht. Auch zu diesen drei Entwürfen wurden Motive von den Hilfsarbeitern ausgearbeitet, die Motive zu dem Entw. über die Zwangsvollstreckung jedoch erst nach Auflösung der Kommission. Auf Beschluß des Bundesraths wurden auch diese Entwürfe nebst Motiven veröffentlicht. Der Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche von den Redaktoren des Familienrechts und des Erbrechts ausgearbeitet war, gelangte nicht mehr zur Berathung, weil die Kommission am 30. März 1888 geschlossen wurde.

Ueber die Verhandlungen der ersten Kommission wurde nichts veröffentlicht; nur im Reichstage wurden von Zeit zu Zeit Mittheilungen über den Stand der Arbeiten gegeben. Die Protokolle sind nur in einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl metallographirt. Sie enthalten im Ganzen 14 763 Folienseiten; die Protokolle über den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs gehen bis Seite 12 313, über das Einführungsgezet bis Seite 13 300, über die Grundbuchordnung bis Seite 13 568, über die Zwangsvollstreckung u. bis Seite 14 763. Die Gesamtzahl der Sitzungen der Kommission beträgt 873.

Der Entwurf wurde nach seiner Veröffentlichung einer sehr lebhaften Kritik unterzogen. Juristen und Laien, Theoretiker und Praktiker besprachen den Entwurf in Zeitungen und Zeitschriften, selbständigen Büchern sowie in Versammlungen. Anerkannt wurde allgemein die gründliche und erschöpfende Arbeit, welche auf die Sammlung und Sichtung des Materials verwandt worden; anerkannt wurde auch von den Meisten die juristische Technik des Entwurfs und die juristische Konsequenz, mit welcher die angenommenen Prinzipien durchgeführt waren. Sehr verschieden aber waren die Urtheile darüber, ob der Entwurf geeignet sei, zum bürgerlichen Gesetzbuche für Deutschland zu werden oder auch nur die Grundlage für ein solches zu bilden. Während von den Einen zwar einzelne Mängel des Entwurfs anerkannt, zugleich aber betont wurde, daß diese sich leicht beseitigen lassen würden und, daß der Entwurf im Ganzen eine ausgezeichnete Arbeit und durchaus geeignet sei als Grundlage für das bürgerliche Gesetzbuch zu dienen, wurde von Anderen behauptet, daß der Entwurf zwar ein Kunstwerk juristischer Technik sei, aber weder dem Inhalte noch der Fassung nach denjenigen Anforderungen entspreche, welche das deutsche Volk an ein bürgerliches Gesetzbuch stellen müsse. Der Hauptvertreter der letzteren Auffassung war der Geheime Justizrath Professor Dr. Gierke in Berlin;*) er bekämpfte den Entwurf hauptsächlich, weil er auf römischrechtlichem, nicht auf deutschrechtlichem Standpunkte stehe, weil er dem sozialen Bedürfnisse der Gegenwart nicht entspreche und weil seine Sprache eine verkünstelte Juristensprache, aber kein Deutsch sei. Er faßte sein Urtheil in dem Satze zusammen, daß der Entwurf weder deutsch noch sozial, noch volksthümlich sei. Auch der Reichsgerichtsrath a. D. Dr. Bähr in Kassel, der anfangs dem Entwurfe wohlwollend gegenübergestanden und nur einzelne Mängel hervorgehoben hatte, wurde im Laufe der Zeit ein immer entschiedenerer Gegner des Entwurfs. Seine Kritik wandte sich hauptsächlich gegen die praktische Brauchbarkeit, und er veröffentlichte im Laufe der Zeit einen vollständigen

*) Gierke: „Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht“. Verlag von Duncker und Humblot, Leipzig 1889.

Gegenentwurf.*) Von den meisten Kritikern wurde anerkannt, daß diese Angriffe auf den Entwurf mindestens sehr übertrieben seien und daß der Entwurf, wenn er auch Mängel haben möge und es insbesondere wünschenswerth sei, daß die Sprache und Fassung klarer und gemeinverständlicher werde, doch durchaus geeignet sei die Grundlage für die weitere Bearbeitung zu bilden. Aus der großen Zahl der kritischen Besprechungen des Entwurfs mögen hier hervorgehoben werden die von Bekker und Fischer unter Mitwirkung von Behrend, Bernhöft, Eck, Gierke, Koch, Kreck, v. Liszt, Meischeder, Petersen, Schröder, Seuffert, Vierhaus, Zitelmann herausgegebenen und in 18 Heften erschienenen Beiträge zur Erläuterung und Beurtheilung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie die im Auftrage des deutschen Anwaltsvereins von den Rechtsanwälten Adams, Wilke, Mecke, Hartmann Erythropel unter Mitwirkung einer großen Zahl von Anwälten herausgegebenen Gutachten aus dem Anwaltsstande. Im Reichsjustizamte wurde eine Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf ausgearbeitet und in fünf Bänden, sowie einem Bande Nachträge als Manuskript gedruckt. Die später erschienenen Kritiken wurden in weiteren Nachträgen zusammengestellt.

Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 27. Juni 1889 wurden die Regierungen aufgefordert sich über den Entwurf zu äußern; eine Reihe von Punkten wurde dabei hervorgehoben, über die eine Äußerung besonders erwünscht sei. Im Laufe der Jahre 1889 und 1890 gingen die gutachtlichen Äußerungen der Bundesregierungen ein und wurden im Reichsjustizamt in zwei als Manuskript gedruckten Bänden zusammengestellt. Verschiedene Regierungen, insbesondere Preußen, Bayern, Württemberg, Mecklenburg, Hessen, Baden, Hamburg, ließen ihre gutachtlichen Äußerungen, bez. die denselben zu Grunde liegenden ausführlichen Bemerkungen der von den Regierungen zur Begutachtung aufgeforderten Juristen, selbständig drucken und demnächst unter die Mitglieder der zweiten Kommission vertheilen.**)

Am 4. Dezember 1890 faßte der Bundesrath folgenden Beschluß:

Der in der ersten Lesung festgestellte Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich sowie der Entwurf eines Einführungsgesetzes zu demselben werden einer zweiten Lesung unterzogen. Zu diesem Zwecke wird eine Kommission von 22 Mitgliedern — theils Juristen, theils Vertreter der verschiedenen wirthschaftlichen Interessen — eingesetzt. Bei der Auswahl der juristischen Mitglieder soll die Rücksicht auf Vertretung der Theorie und Praxis, insbesondere auch des Anwaltsstandes, auf Vertretung der innerhalb des Deutschen Reichs bestehenden größeren Rechtsgebiete sowie auf Bethheiligung an den Arbeiten der früheren Kommission, bei der Auswahl der Vertreter wirthschaftlicher Interessen die Rücksicht auf Vertretung der Landwirthschaft, des Handels und des Gewerbes sowie der Theorie der Volkswirthschaft obwalten. Die Mitglieder sollen theils ständige, theils nicht ständige sein; die letzteren sind unbeschadet ihres Rechtes, an sämmtlichen Sitzungen Theil zu nehmen, zum Erscheinen nur insoweit verpflichtet, als der Vorsitzende dies für erforderlich hält.

Zu Mitgliedern der Kommission wurden gewählt

I. als ständige Mitglieder:

Der Staatssekretär des Reichsjustizamts, Wirklicher Geh. Rath Dr. v. Dehlschläger in Berlin, später Präsident des Reichsgerichts, der Geheime Justizrath Professor Dr. Planck in Göttingen, später Wirklicher Geheimer Rath,

*) Dr. D. Bähr: Gegenentwurf zu dem Entwürfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Verlag von Max Brunne mann, Kassel 1892.

**) Die dem bayerischen Ministerium vorgelegten Bemerkungen des Ministerialraths Dr. v. Jacubezky sind bei C. Wolf & Sohn in München 1892 erschienen.

die Geheimen Oberjustizräthe, vortragende Räthe im Justizministerium Rünzel und Eichholz, beide in Berlin, Rünzel später Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, Dr. und Oberlandesgerichtspräsident, der Oberregierungsrath Jacubezky in München, später Senatspräsident des obersten Landesgerichts und Dr., der Geheime Rath Dr. Rüger in Dresden, später Generalstaatsanwalt, der Professor Dr. v. Mandry in Tübingen, der Geheime Rath Professor Dr. Gebhard in Freiburg i. B., der Ministerialrath Dr. Dittmar in Darmstadt, später Ministerialdirektor, der Rechtsanwalt Dr. Wolffson sen. in Hamburg.

II. als nicht ständige Mitglieder:

Der Landrath und Rittergutsbesitzer Freiherr v. Manteuffel-Crossen, später Landesdirektor, der Rittergutsbesitzer v. Hellborn-Bedra, der Oberberg- und Hüttendirektor, Geheime Bergrath Leuschner in Eisleben, der Gutsbesitzer Freiherr v. Gagern in Erlangen, der Landgerichtsrath Spahn in Bonn, später Kammergerichtsrath und Dr., der Geheime Justizrath Professor Dr. v. Cuny in Berlin, der Brauereidirektor Goldschmidt in Berlin, der Amtsgerichtsrath Hoffmann in Berlin, später Kammergerichtsrath, der Geschäftsinhaber der Diskonto-Gesellschaft, Generalkonjul Russell in Charlottenburg, der Direktor der Forstakademie, Oberforstmeister Dr. Dankelmann in Eberswalde, später Landesforstmeister, der Geheime Regierungsrath Professor Dr. Conrad in Halle a. S., der Geheime Hofrath Professor Dr. Sohm in Leipzig.

Der Vorsitzende der Kommission sowie dessen Stellvertreter sollten, nach dem Beschlusse des Bundesraths, von dem Reichskanzler bestellt werden. Dieser ernannte zum Vorsitzenden den Staatssekretär von Dehlshäger, zum Stellvertreter den Geheimen Oberjustizrath Rünzel. Ersterer schied, nachdem er zum Präsidenten des Reichsgerichts ernannt war, aus der Kommission aus; an seine Stelle trat als ständiges Mitglied und Vorsitzender im März 1891 der inzwischen zum Staatssekretär des Reichsjustizamts ernannte Wirkliche Geheime Rath Dr. Bosse. Gleichzeitig wurde die Kommission durch zwei neue Mitglieder verstärkt, durch den damaligen Direktor im Reichsjustizamt, Wirklichen Geheimen Rath Hanauer als ständiges Mitglied und den Justizrath Wilke, später Geheimen Justizrath, als nicht ständiges Mitglied. Im April 1892 wurde an Stelle des in Folge seiner Ernennung zum Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten aus der Kommission ausscheidenden Dr. Bosse der inzwischen zum Staatssekretär des Reichsjustizamts ernannte Wirkliche Geheime Rath Hanauer zum Vorsitzenden der Kommission bestellt. Als neues ständiges Mitglied trat im Mai 1892 der Geheime Oberregierungsrath Struckmann in die Kommission ein. Nach dem Tode des Staatssekretärs Hanauer wurde im Oktober 1893 der Geheime Oberjustizrath Rünzel zum Vorsitzenden der Kommission ernannt, gleichzeitig aber bestimmt, daß der an Hanauers Stelle zum Staatssekretär des Reichsjustizamts ernannte Wirkliche Geheime Rath Nieberding, später Dr., das Recht haben solle, in besonderen Fällen den Vorsitz der Kommission mit vollem Stimmrecht zu übernehmen. Am 1. April 1895 schied der Geheime Rath Dr. Rüger in Folge seiner Ernennung zum Generalstaatsanwalt in Dresden aus der Kommission aus; an seine Stelle trat als ständiges Mitglied der Geheime Justizrath Börner, später Dr. Im Sommer und Herbst 1895 verlor die Kommission noch zwei Mitglieder durch den Tod, den inzwischen zum Oberlandesgerichtspräsident in Posen ernannten Geheimen Oberjustizrath Eichholz und den Dr. Wolffson.

Zu Schriftführern der Kommission wurden berufen der Amtsrichter Kayser, der Gerichtsassessor, später Regierungsrath v. Secklin, der Gerichtsassessor, später

Amtsgerichtsrath Greiff und der Gerichtsassessor v. Schelling. An die Stelle des Gerichtsassessors v. Fecklin trat nach dessen Ernennung zum ständigen Hülfсарbeiter im Reichsjustizamt der Gerichtsassessor und Privatdozent, später Professor Dr. André. Am 1. Januar 1894 trat als Schriftführer in die Kommission ferner ein der Amtsrichter, später Landgerichtsrath Dr. Unzner und am 1. April 1894 der Gerichtsassessor Ritgen.

Zu Reichskommissaren bei der Kommission wurde ernannt der Geheime Oberregierungsрath Struckmann, der Geheime Justizrath Börner und der Oberlandesgerichtsrath Achilles, später Reichsgerichtsrath und Dr.; die ersteren beiden wurden, wie oben mitgetheilt, später ständige Mitglieder der Kommission. An einzelnen Sitzungen der Kommission theilnahmen sich noch andere von den Regierungen zu diesem Zwecke bestellte Kommissare.

Am 15. Dezember 1890 trat die Kommission zu ihrer ersten vorbereitenden Sitzung zusammen. Nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesraths v. 4. Dezember 1890 ernannte der Vorsitzende zum Generalreferenten Dr. Blanck und zu Spezialreferenten für den Allgemeinen Theil Dr. Gebhard, für das Recht der Schuldverhältnisse Dr. v. Jacubezky, für das Sachenrecht Dr. Künzcl, für das Familienrecht Dr. v. Mandry und für das Erbrecht Dr. Rüger. An die Stelle des letzteren trat nach dessen Ausscheiden der Geheime Justizrath Börner. Nach Feststellung der Geschäftsordnung vertagte sich die Kommission, um den Referenten Zeit zur Vorbereitung zu geben, bis zum 1. April 1891.

In der Zeit bis zum 1. April 1891 und später wieder während der Vertagung der Kommission im Herbst 1891 fand behufs Vorbereitung der Verhandlungen eine Vorberathung eines Theiles des ersten Buchs in einer vom Reichsjustizamte niedergesetzten Kommission statt.

Vom 1. April 1891 an hielt die Kommission wöchentlich regelmäßig drei Sitzungen. An den Beratungen nahmen mit wenigen durch Krankheiten veranlaßten Ausnahmen, immer Theil, die sämtlichen ständigen Mitglieder und von den nicht ständigen Mitgliedern der Professor v. Cuny und die Kammergerichtsräthe Spahn und Hoffmann sowie der Justizrath Wilke, meistens auch der Baron v. Gagern, der Oberforstmeister Dandelman und der Direktor Goldschmidt sowie auch die Professoren Conrad und Sohm, die übrigen nicht ständigen Mitglieder nur bei einzelnen Materien. Der Berathung zu Grunde gelegt wurde der erste Entwurf. Die von den Referenten und den Mitgliedern dazu gestellten Anträge wurden schriftlich eingereicht und spätestens am Tage vor der betreffenden Sitzung unter die Mitglieder vertheilt. Die Berathung wurde eingeleitet durch Vorträge des Referenten und Generalreferenten, beide faßten das Ergebnis nach Schluß der Diskussion zusammen. Die Abstimmung erfolgte mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Allwöchentlich wurden die von der Kommission gefaßten Beschlüsse durch den Generalreferenten zusammengestellt und den Mitgliedern mitgetheilt. Diese vorläufige Zusammenstellung diente als Grundlage für die definitive Feststellung der Fassung, welche durch die Redaktionskommission erfolgte. Die Red. K. bestand Anfangs aus dem Wirklichen Geheimen Rath Hanauer als Vorsitzendem, dem Generalreferenten und dem Referenten des zur Berathung stehenden Theiles. Später trat an die Stelle von Hanauer der Geheime Oberjustizrath Dr. Künzcl als Vorsitzender. Zeitweise wurde die Redaktionskommission verstärkt durch den Ministerialrath v. Jacubezky und den Geheimen Justizrath Börner; der letztere hatte von Anfang an als Reichskommissar an der Redaktion theilgenommen. Die Redaktionskommission hielt wöchentlich eine Sitzung, jedoch mußte die Hauptkommission von

Zeit zu Zeit ihre Sitzungen aussetzen, um der Redaktionskommission zu fortlaufenden Sitzungen Zeit zu lassen. Einzelne schwierigere Materien wurden durch besondere Subkommissionen für die Hauptverhandlung vorbereitet.

Die Protokolle über die Beratungen der Kommission wurden abwechselnd von den Schriftführern geführt, von den Mitgliedern der Redaktionskommission geprüft und dann eine Woche lang ausgelegt. Ueber etwaige Einwendungen hatte die Kommission zu entscheiden, eine förmliche Feststellung durch die Kommission fand nicht statt.

Ueber das Ergebnis der Beratungen erfolgte wöchentlich eine kurze Mittheilung durch den Reichsanzeiger. Nach Beendigung der Berathung eines jeden Buches wurde dasselbe in der von der Redaktionskommission festgestellten und von der Hauptkommission genehmigten Fassung durch den Druck veröffentlicht.*)

Die Berathung des ersten Buches wurde unter vorläufiger Aussetzung des Abschnitts über juristische Personen am 1. Juli 1891 beendet. Am 14. Oktober begann die Berathung des zweiten Buches; sie wurde unterbrochen durch die Berathung des Abschnitts über die juristischen Personen, die vom 30. November 1891 bis zum 18. Januar 1892 dauerte. Beendet wurde die Berathung des zweiten Buches am 9. Januar 1893. Die Berathung des dritten Buches dauerte vom 9. Januar bis zum 15. November 1893, die des vierten Buches vom 15. November 1893 bis zum 30. Mai 1894, die des fünften Buches vom 30. Mai 1894 bis zum 5. März 1895, die des sechsten Buches vom 6. März bis zum 27. März 1895.

Eine Schlussrevision des ganzen Entwurfs fand in der Zeit vom 6. Mai bis zum 19. Juni 1895 statt. Auf Grund der gefassten Beschlüsse wurde dann der ganze Entwurf noch einmal von der Redaktionskommission einer genauen Durchsicht unterzogen und die von ihr festgestellte Fassung in der Sitzung der Kommission v. 21. Oktober 1895 genehmigt. Während der erste Entwurf nur fünf Bücher hatte, war dem zweiten Entwurf ein sechstes Buch hinzugefügt; dieses behandelte unter der Ueberschrift „Anwendung ausländischer Gesetze“ das sog. internationale Privatrecht. Während der erste Entwurf 2164 Paragraphen hatte, zählt der zweite Entwurf deren 2390. Diese Vermehrung hat ihren Grund nur zum geringeren Theile in der Hinzufügung des internationalen Privatrechts (§§ 2361 bis 2390) und in der Ergänzung der ersten fünf Bücher durch verschiedene neue Vorschriften; sie ist vielmehr wesentlich dadurch veranlaßt, daß viele Paragraphen des ersten Entwurfs in mehrere Paragraphen zerlegt sind. Die Vermehrung erscheint um so erheblicher, als viele Paragraphen des ersten Entwurfs, insbesondere alle die, welche prozessualische Vorschriften enthielten, gestrichen sind. Am 14. Oktober 1895 begann die Kommission die Berathung des Einführungs-gesetzes; sie dauerte bis zum 21. Dezember. Die Artikel 11—15, welche die Aenderungen der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Einführungs-gesetze zu diesen Gesetzen enthielten, wurden aus dem Entwurf ausgeschieden und in ein besonderes Gesetz verwiesen. Der Entwurf des Einführungs-gesetzes zerfällt in vier Abschnitte, von denen der erste die allgemeinen Vorschriften, der zweite die Aenderungen der Reichsgesetze, der dritte die Vorbehalte für die Landesgesetze, der vierte die Uebergangsvorschriften enthält. Die Zahl der Artikel beträgt 186.

Die Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des

*) Die Veröffentlichung erfolgte in verschiedenen Zeitschriften und auf amtliche Veranlassung in einem besonderen Abdrucke durch die Verlagsbuchhandlung von J. Guttentag.

Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Einführungsgesetze zu diesen Gesetzen dauerte vom 20. Dezember 1895 bis zum 8. Februar 1896. Am 8. März 1896 wurde die zweite Kommission geschlossen. Sie hat im Ganzen 457 Sitzungen gehalten. Die Zahl der Seiten der metallo-graphirten Protokolle beträgt 9524. Eine Veröffentlichung derselben durch den Druck ist im Werke.

Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde in der von der Kommission endgültig festgestellten Fassung von dem Vorsitzenden mittelst Schreibens v. 22. Oktober dem Reichskanzler und von diesem an demselben Tage dem Bundesrath überreicht. Der Bundesrath verwies am 24. Oktober den Entwurf an den Justizauschuß; jedoch hatte dieser, auf Grund vorläufiger Druckabzüge, die Berathung schon vorher begonnen. Auf Antrag des Ausschusses v. 11. Januar 1896 wurde der Entwurf mit den von dem Justizauschuße beantragten Aenderungen von dem Bundesrath in der Sitzung v. 16. Januar angenommen und von dem Reichskanzler in der Sitzung des Reichstags vom 17. Januar demselben überreicht. Dem Entwurfe war eine im Reichsjustizamt ausgearbeitete Denkschrift beigelegt. Die vom Bundesrath vorgenommenen Aenderungen werden, soweit erforderlich, bei den einzelnen Paragraphen erwähnt werden; hier mag nur hervorgehoben werden, daß das sechste Buch gestrichen ist, an Stelle desselben aber eine Reihe von Vorschriften in den ersten Abschnitt des Einführungsgesetzes aufgenommen ist. Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf hat 2359 Paragraphen.

Der von der Kommission beschlossene Entwurf des Einführungsgesetzes wurde schon am 19. Dezember 1895 von dem Bundesrath dem Justizauschuße überwiesen und in der von diesem beantragten Fassung in der Sitzung des Bundesraths v. 23. Januar 1896 angenommen und darauf dem Reichstage vorgelegt. Die Zahl der Artikel beträgt 217.

Die erste Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuch und des Einführungsgesetzes im Reichstage fand am 3.—6. Februar statt und endigte mit der Verweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern.*)

Die Mitglieder dieser Kommission haben mehrfach gewechselt; der Bericht ist von folgenden Mitgliedern unterschrieben: Dr. Bachem, Dr. v. Bennigsen, Dr. v. Cuny, Dr. v. Dziembowski-Pomian, Dr. Enneccerus, Frohme, Gröber (Württemberg), Himburg, Iskraut, Kauffmann, Lenzmann, Lerno, Dr. Lieber (Montabaur), Marbe, Pauli, Graf v. Roon, v. Salisch, Schröder, Spahn, Stadthagen, Freiherr v. Stumm-Halberg.

Die Kommission konstituirte sich am 7. Februar 1896 und wählte zum Vorsitzenden den zweiten Vicepräsidenten des Reichstags, Abgeordneten Dr. Spahn, zum Stellvertreter des Vorsitzenden den Abgeordneten Kauffmann. An den Verhandlungen nahm eine größere Zahl von Mitgliedern und Kommissaren des Bundesraths Theil.***) die Kommission berieth den Entwurf in zwei Lesungen und hielt im Ganzen 53 Sitzungen. Die Berichterstattung für das Plenum übernahm für das erste und zweite Buch der Abgeordnete Dr. Enneccerus, für das dritte Buch der Abgeordnete v. Buchta, für das vierte Buch der Abgeordnete Dr. Bachem, für das fünfte Buch und für das Einführungsgesetz der Abgeordnete Schröder. Am 12. Juni erstattete die Kommission ihren Bericht.***) Er zerfällt in fünf Theile, von denen der erste das erste und zweite

*) St.B. S. 705—794.

**) Siehe die Namen im R.B. S. 1935.

***) R.B. S. 1935—2192.

Buch, der zweite das dritte Buch, der dritte das vierte Buch, der vierte das fünfte Buch, der fünfte das Einführungsgesetz betrifft.

Die zweite Lesung des Entwurfs im Plenum des Reichstags begann am 19. Juni und dauerte bis zum 27. Juni 1896.*) Die dritte Lesung wurde am 30. Juni begonnen und am 1. Juli beendet.**) Am Schlusse fand eine namentliche Abstimmung über die Entwürfe des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes statt. Es betheiligten sich daran 288 Abgeordnete, von denen 222 für die Annahme, 48 dagegen stimmten, während sich 18 der Abstimmung enthielten.***)

Nachdem am 14. Juli der Bundesrath seine Zustimmung zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze ertheilt hatte, wurden beide am 18. August vom Kaiser vollzogen. Die Verkündung erfolgte durch das am 24. August ausgegebene Reichsgesetzblatt Nr. 21 S. 195—650.

III. Inhalt des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Nebengesetze im Allgemeinen.

1. Den Gegenstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs bildet das gesammte bürgerliche Recht. Den Begriff des bürgerlichen Rechtes im Gegensatz zum öffentlichen Rechte bestimmt das B.G.B. nicht. Der im Art 55 des E.G. gebrauchte Ausdruck „privatrechtliche Vorschriften“ ist gleichbedeutend mit Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Das bürgerliche Recht wird in den M. I S. 1 als Inbegriff derjenigen Normen bezeichnet, welche die den Personen als Privatpersonen zukommende rechtliche Stellung und die Verhältnisse, in welchen die Personen als Privatpersonen unter einander stehen, zu regeln bestimmt sind. Man kann diese Begriffsbestimmung im Allgemeinen als richtig anerkennen. Die Grenzlinie zwischen bürgerlichem und öffentlichem Rechte wird indessen, wie man auch die Begriffe bestimmen mag, häufig zweifelhaft bleiben. Für das Bürgerliche Gesetzbuch selbst ist die Frage ohne Bedeutung, weil dessen Vorschriften unzweifelhaft auch dann gelten, wenn sie öffentliches Recht enthalten, wie dies z. B. in Betreff des § 89, welcher eine Vorschrift über juristische Personen des öffentlichen Rechtes giebt, anzunehmen sein wird. Von Bedeutung wird die Frage für die Auslegung des Art. 55 des E.G. Nach diesem treten alle privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze mit dem Inkrafttreten des B.G.B. außer Kraft, soweit nicht in dem B.G.B. oder E.G. ein Anderes bestimmt ist. Ob eine landesrechtliche Vorschrift bestehen bleibt oder außer Kraft tritt, hängt also davon ab, ob sie privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Inhalts ist. Für die Lösung dieser Frage wird aber wie gesagt durch allgemeine Erörterungen über den Begriff des öffentlichen und Privatrechts wenig gewonnen, vielmehr wird man nur durch Untersuchung der einzelnen Fälle zu dem richtigen Ergebnisse gelangen. Das in dieser Beziehung erforderliche ist den Erläuterungen zum E.G. vorzubehalten und mag hier nur hervorgehoben werden, daß das E.G. selbst in einzelnen Fällen durch ausdrückliche Vorschriften die vorhandenen Zweifel zu heben sucht.

Der Satz, daß das Bürgerliche Gesetzbuch das gesammte bürgerliche Recht umfaßt, erleidet mehrere Ausnahmen. Nach Art. 32 des E.G. bleiben alle Reichsgesetze, auch soweit sie privatrechtlichen Inhalts sind, neben dem B.G.B. in Kraft, wenn sich nicht aus dem B.G.B. oder dem E.G. die Aufhebung ergibt. Andererseits enthalten die Art. 56—152 des E.G. eine große Zahl von Vorschriften, kraft deren Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts abweichend von der Regel des Art. 55

*) St.B. S. 2717—3038.

***) St.B. S. 3039—3108.

***) Siehe die Namen im St.B. S. 3104.

aufrecht erhalten bleiben. Das Nähere über die Bedeutung und Tragweite dieser Ausnahmen ist ebenfalls den Erläuterungen zum E.G. vorzubehalten.

Ob die Vorschriften des materiellen Prozeßrechts dem bürgerlichen oder dem Prozeßrecht anzuhören, ist streitig. Die E.P.D. hat einige solcher Vorschriften aufgenommen, andere nicht. Ähnlich steht es mit der R.D. Der Entwurf I enthielt eine große Zahl von Vorschriften des materiellen Prozeß- und Konkursrechts. Bei der zweiten Lesung sind sie fast sämtlich ausgeschieden und in ein besonderes Gesetz verwiesen. Der Entwurf dieses Gesetzes wurde von der Kommission ausgearbeitet und liegt den im Jahre 1898 erlassenen, unten näher bezeichneten Gesetzen betr. Aenderungen der E.P.D., der R.D. und des G.B.G. zu Grunde. Diese Gesetze werden, soweit dies zum richtigen Verständnisse der Vorschriften des B.G.B. erforderlich ist, in der folgenden Darstellung berücksichtigt werden.

Gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche soll nach Art. 1 des E.G., außer den schon gedachten Gesetzen über Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung, auch ein Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, eine Grundbuchordnung und ein Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft treten. Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nebst einem Einführungsgeetze sowie die Grundbuchordnung sind am 24. März 1897, das Gesetz betr. Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist am 17. Mai 1898 verkündet. Das in Aussicht genommene Gesetz betr. Aenderungen des G.B.G., der E.P.D. und der P.D. ist in mehrere Gesetze zerlegt. Am 17. Mai 1898 sind verkündet ein Gesetz betr. Aenderungen des G.B.G. und der St.P.D., ein Gesetz betr. Aenderungen der E.P.D. nebst E.G. dazu und ein Gesetz betr. Aenderungen der R.D. nebst E.G. dazu. Am demselben Tage ist ein Gesetz verkündet, durch das der Reichskanzler ermächtigt wird, die Texte verschiedener Reichsgesetze, wie sie sich aus dem durch spätere Gesetze getroffene Aenderungen ergeben, und zwar die E.P.D. und die R.D. unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen. Durch dasselbe Gesetz wird der Reichskanzler ermächtigt, die Texte des Zw.B.G. und des zugehörigen E.G., der G.B.D. und des freim. G.G. durch das Reichsgesetzblatt in der Weise bekannt zu machen, daß die darin enthaltenen Verweisungen auf Vorschriften der E.P.D., der R.D. und der im Art. 13 Abs. 1 des E.G. zum H.G.B. bezeichneten Gesetze durch Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften der durch den Reichskanzler bekannt gemachten Texte zu ersetzen sind. Auf Grund dieses Gesetzes sind alle darin bezeichneten Gesetze am 20. Mai 1898 in der neuen Fassung bekannt gemacht. Die E.P.D. hat statt der früheren 872 jetzt 1048, die R.D. statt der früheren 214 jetzt 244 Paragraphen. Bei der folgenden Darstellung ist für alle gedachten Gesetze die neue Fassung zu Grunde gelegt.

Ausgeschlossen von dem B.G.B. ist das Wechselrecht und das Handelsrecht. An Stelle des bisherigen H.G.B. ist indessen ein neues sich an das B.G.B. anschließendes H.G.B. nebst E.G. am 10. Mai 1897 verkündet; es tritt gleichzeitig mit dem B.G.B. in Kraft.

Auch das nach Art. 75, 76 des E.G. den Landesgesetzen vorbehaltene Versicherungs- und Verlagsrecht sowie das Wasserrecht (Art. 65) soll demnächst reichsgesetzlich geregelt werden; die betreffenden Gesetze werden indessen voraussichtlich nicht vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erlassen werden.

2. Das B.G.B. zerfällt in fünf Bücher. Das erste enthält den Allgemeinen Theil und stellt in diesem diejenigen Vorschriften zusammen, welche mehr oder weniger für alle Theile des bürgerlichen Rechts von Bedeutung sind. Das zweite

Buch umfaßt das Recht der Schuldverhältnisse. In dem ersten und dritten bis sechsten Abschnitte sind die für alle Schuldverhältnisse, in dem zweiten Abschnitte die für Schuldverhältnisse aus Verträgen geltenden allgemeinen Vorschriften enthalten. Der siebente Abschnitt behandelt in 25 Titeln die einzelnen Schuldverhältnisse, welche nicht auf sachenrechtlichen, familienrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnissen beruhen. Das dritte Buch enthält das Sachenrecht, d. h. die Vorschriften über die dinglichen Rechte an Sachen; des Zusammenhangs wegen sind jedoch in diesem Buche auch der Nießbrauch und das Pfandrecht an anderen als dinglichen Rechten, insbesondere an Forderungen geregelt. Das vierte Buch umfaßt das Familienrecht, einschließlich des Vormundschaftsrechts, das fünfte Buch das Erbrecht. Die genauere Angabe des Inhalts der einzelnen Bücher wird in den Vorbemerkungen zu denselben erfolgen.

3. Die Grundlage des B.G.B. bildet das bisherige Recht. Nicht ein neues Recht sollte von oben herab gemacht, sondern das bestehende Recht sollte kodifizirt werden. Bei der großen Verschiedenheit der in Deutschland bestehenden Rechte mußten zu diesem Zwecke die allen Rechten gemeinsamen Rechtsgedanken aufgesucht und, soweit eine Gemeinsamkeit nicht bestand, diejenigen Rechtsgedanken aufgesucht werden, welche dem gegenwärtigen Rechtsbewußtsein und den wirthschaftlichen Bedürfnissen am meisten entsprechen. Daneben aber wurde der Zweck erstrebt, das bisherige Recht insoweit fortzubilden, als sich erkennen ließ, daß die geschichtliche Entwicklung in einer bestimmten Richtung sich bewegte, und diese Entwicklung zu einem Abschlusse reif erschien, oder als die veränderten wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse eine Aenderung erheischten. Auch bei dieser Fortbildung aber sollte soweit als thunlich immer an das bestehende Recht angeknüpft werden. Diese Gesichtspunkte sind in allen Stadien der Bearbeitung des B.G.B. in der Hauptsache festgehalten; doch wurde bei dem ersten Entwurfe der Gesichtspunkt, daß das bisherige Recht die Grundlage bilden müsse, schärfer betont, während bei den Arbeiten der zweiten Kommission und bei den Verhandlungen im Reichstage das Streben nach einer den sozialen Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Umgestaltung mehr hervortrat. Von den bestehenden Rechten haben den größten Einfluß auf die Gestaltung des B.G.B. gehabt das gemeine Recht und das preußische Allgemeine Landrecht. Auch das französische Recht ist immer mit berücksichtigt worden und noch im letzten Stadium der Verhandlung im Reichstage durch Zulassung des holographischen Testaments von entscheidender Bedeutung gewesen. Das sächsische Gesetzbuch steht wesentlich auf dem Boden des gemeinen Rechtes, und hat die Art, wie dieses in dem sächs. G.B. gesetzgeberisch verwerthet ist, mehrfach zum Vorbilde gedient.

Der Vorwurf, der dem ersten und zum Theil auch dem zweiten Entwurfe gemacht ist und der, wenn er begründet wäre, auch das B.G.B. treffen würde, daß das römische Recht zu viel, das deutsche Recht zu wenig berücksichtigt sei, ist völlig unbegründet. Richtig ist nur, daß die juristische Behandlung des Rechtsstoffes in dem Entwurfe, die juristische Technik auf dem Boden der modernen deutschen Rechtswissenschaft steht und diese wieder den hohen Grad der Entwicklung, den sie erreicht hat, allerdings wesentlich der Grundlage des römischen Rechtes verdankt. Dementsprechend ist der Allgemeine Theil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in dem die allgemeinen Grundbegriffe festgestellt sind, nicht spezifisch deutsch, sondern verwerthet die Ergebnisse, welche die dogmatische Behandlung des Rechtes durch die deutsche Rechtswissenschaft auf der Grundlage des römischen Rechtes herausgearbeitet hat. In dem Abschnitt über die juristische Persönlichkeit der Vereine ist indessen auch hier dem deutschrechtlichen Gedanken der freien Genossenschaftsbildung volle Rechnung getragen, und nur die juristische Form, in welcher

der Gedanke verwirklicht ist, steht auf dem Boden des römischen Rechtes. Der größte Theil des Sachenrechts wie des Erbrechts und fast das ganze Familienrecht stehen wesentlich auf deutschrechtlichem Boden. Das Recht der Schuldverhältnisse giebt das moderne Verkehrsrecht, wie solches auf Grund der von den römischen Juristen mit unvergleichlicher Meisterschaft durchgeführten freien Behandlung der Obligation in der durch den Verkehr und die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Gegenwart gebotenen Weise von der deutschen Wissenschaft und Praxis ausgebildet ist. Das auf demselben Boden stehende bisherige Handelsgesetzbuch ist hierbei eingehend berücksichtigt, und das neue H.G.B. zeigt, wie manche der bisherigen Vorschriften des H.G.B. durch die Gestaltung, welche das bürgerliche Recht in dem B.G.B. erhalten hat, überflüssig geworden sind oder doch eine andere präzisere Fassung haben erhalten können.

Von den Aenderungen des bestehenden Rechtes, welche die Berücksichtigung des werdenden Rechtes und der sozialen Bedürfnisse der Gegenwart beweisen, mögen nur folgende hervorgehoben werden. Auf die Vorschriften über die juristische Persönlichkeit der Vereine und der Stiftungen ist bereits hingewiesen. In dem Obligationenrechte findet sich besonders in den Abschnitten über den Mieth- und Pachtvertrag, über den Dienstvertrag, den Werkvertrag, über die Gesellschaft und über die unerlaubten Handlungen eine große Reihe von Vorschriften, die berechnete soziale Forderungen erfüllen. Beispielsweise mögen angeführt werden der Grundsatz „Kauf bricht nicht Mieth“, die Vorschriften über das Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen, über das Kündigungsrecht des Miethers bei Gesundheitschädlichkeit der Wohnung, ferner die Vorschriften, die den Schutz des Dienstverpflichteten und des Unternehmers bei dem Werkvertrage bezwecken, sowie die Gestaltung, welche die Gesellschaft durch die Anerkennung des Grundsatzes, daß das Gesellschaftsvermögen ein von dem übrigen Vermögen der Gesellschafter abgeordnetes, ihnen zur gesammten Hand zustehendes Vermögen bilde, erhalten hat. Auch die Vorschriften über die Befugniß des Gerichts, übermäßige Konventionalstrafen zu ermäßigen, über die Herabsetzung der gesetzlichen Zinsen auf vier Prozent und über den Wucher gehören hierher. Im Sachenrechte trägt der für den Eigenthumserwerb an beweglichen Sachen durchgeführte Schutz des Erwerbs in gutem Glauben dem Bedürfnisse des Verkehrs Rechnung, während die Sicherheit der dinglichen Rechte an Grundstücken durch die konsequente Durchführung des Grundbuchsystems gewährleistet und für den Realcredit durch die Gestaltung des Hypothekenrechts und die Einführung der Rentenschuld gesorgt ist. Durch das ganze Familienrecht geht das Bestreben hindurch, die rechtliche Stellung der Frauen zu heben. Alle Beschränkungen ihrer Geschäftsfähigkeit sind beseitigt; auch die Ehefrauen stehen in dieser Beziehung den Männern völlig gleich. Die persönliche Rechtsstellung der Frau in der Ehe ist durch die Vorschriften des B.G.B. so vollständig gesichert, wie die Natur der ehelichen Lebensgemeinschaft und die dem Manne in derselben gebührende Stellung irgend gestattet. Die bisher noch von keinem größeren Rechte gewagte Anerkennung der elterlichen Gewalt der Mutter nach dem Tode des Vaters, und innerhalb gewisser Grenzen auch bei Lebzeiten desselben, ist konsequent durchgeführt und die Fähigkeit der Frau zur Uebernahme einer Vormundschaft anerkannt. In Betreff des ehelichen Güterrechts ist zwar dem Verlangen der modernen Frauenbewegung nach Einführung der Gütertrennung als gesetzlichen Güterrechts nicht stattgegeben. Gegenüber der geschichtlichen Entwicklung des ehelichen Güterrechts in Deutschland und dem in dem weitaus größten Theile Deutschlands bestehenden Rechte wäre ein solcher Sprung zu gewagt gewesen, und zwar um so mehr, als es in hohem Grade zweifelhaft ist, ob die Frauenbewegung sich nicht auf einen bestimmten

Preis von Frauen in den größeren Städten beschränkt, während die große Masse des Bauern- und Bürgerstandes auf einem anderen Standpunkte steht, und ob, wenn dem Verlangen stattgegeben würde, die daraus für die Frauen entspringenden Nachtheile nicht weit größer sein würden als die gehofften Vortheile. Auf dem Boden der von dem B.G.B. festgehaltenen deutschrechtlichen Gestaltung des gesetzlichen Güterrechts ist aber die rechtliche Stellung der Frauen gegenüber dem bestehenden Rechte in ausgedehntem Maße verbessert. So ist insbesondere das Recht des Mannes, über die zu dem eingebrachten Vermögen gehörigen beweglichen Sachen zu verfügen, beseitigt und die ganze Stellung der Frau so geordnet, daß ihr eingebrachtes Vermögen gegen schlechte Verwaltung des Mannes in weit größerem Maße gesichert ist wie bisher. Das Recht der Frau, die Aufhebung des Verwaltungs- und Nutzungsrechts des Mannes zu fordern, ist erheblich erweitert; auch ist der überaus wichtige Grundsatz anerkannt, daß die Rechte des Mannes sich überhaupt nicht auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt. Dazu kommt, daß die Frau auch in erbrechtlicher Beziehung durch die Vorschriften über das Erbrecht der Ehegatten sehr viel günstiger gestellt ist, wie dies nach den meisten bisherigen Rechten, insbesondere nach dem gemeinen Rechte, der Fall war. Auch das Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder hat eine wesentliche Umgestaltung erfahren, indem die Rechte der unehelichen Kinder gegen den unehelichen Vater erheblich erweitert sind und dadurch wenigstens den schwersten Uebelständen auf diesem Gebiet entgegengewirkt wird. Mittelbar gereichen diese Vorschriften auch zu Gunsten der unehelichen Mutter. Für das Erbrecht ist, außer auf die Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge, besonders hinzuweisen auf die Vorschriften über die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten, über die Erben-gemeinschaft, über den Testamentsvollstrecker, das Pflichttheilsrecht und den Erbschein. Auch in Betreff der Aufnahme des holographischen Testaments wird von dessen Vertheidigern hauptsächlich auf das wirtschaftliche und soziale Bedürfniß hingewiesen.

4. Ueber das Verhältniß des ersten zu dem zweiten Entwurf und zu dem B.G.B. selbst mag hier folgendes bemerkt werden: Der erste Entwurf bildet durchweg die Grundlage; in Form und Fassung ist er vollständig umgearbeitet; auch materiell hat er manche Aenderungen erfahren, doch beziehen sich diese in den meisten Theilen nur auf Einzelheiten, nicht auf die wesentlichen Gedanken. Während der erste Entwurf bei der Formgebung alles Gewicht auf die Präzision und Schärfe des Ausdrucks legte, ist bei der zweiten Bearbeitung wesentlich auch nach thunlichster Glätte und Leichtigkeit der Sprache sowie nach möglichster Gemeinverständlichkeit gestrebt. Die Präzision und Klarheit des Ausdrucks ist dabei nicht außer Acht gelassen, doch treten die rechtlichen Gesichtspunkte nicht immer so scharf hervor wie in dem ersten Entwurfe; die Erkenntniß der Tragweite einer Vorschrift wird daher nicht selten durch eine Vergleichung der entsprechenden Vorschrift des ersten Entwurfs erleichtert. Auf die materiellen Aenderungen, die der erste Entwurf erfahren hat, ist hier nicht weiter einzugehen; sie werden, soweit erforderlich, bei der späteren Darstellung an den betreffenden Stellen berücksichtigt werden.

IV. Technische Behandlung des Stoffes.

1. Das preussische Landrecht hat den Versuch gemacht, die rechtlichen Beziehungen der Menschen zu einander in der Art zu regeln, daß thunlichst Vorschriften über jedes einzelne im Leben vorkommende Verhältniß gegeben werden. Es wird jetzt allgemein anerkannt, daß hier etwas Unmögliches erstrebt wurde.

Das Leben ist zu vielgestaltig, um jedes möglicherweise vorkommende Verhältnis berücksichtigen und durch eine besondere Vorschrift regeln zu können. Auf der anderen Seite darf ein Gesetzbuch sich nicht darauf beschränken, die leitenden Rechtsgedanken auszusprechen oder die Zwecke zu bezeichnen, deren Erreichung erstrebt wird. Die Verwirklichung eines Rechtsgedankens läßt sich auf verschiedenen Wegen erreichen; für einen und denselben Zweck können verschiedene Mittel angewandt werden. Es kommt also darauf an, diejenigen Rechtsätze zu finden, welche am besten geeignet sind, den leitenden Rechtsgedanken zu verwirklichen. Das den einzelnen im Leben vorkommenden Verhältnissen Gemeinsame muß aufgesucht und hieraus die für alle maßgebende Rechtsregel abgeleitet werden. Dies ist der Standpunkt, von dem bei der Ausarbeitung des B.G.B. ausgegangen ist; er vermeidet die Kasuistik, sucht für jede Materie das beherrschende Prinzip auf und prägt dasselbe in Rechtsätzen aus. Diese Rechtsätze sucht das B.G.B. so allgemein zu fassen, daß sie alle Verhältnisse, die darunter fallen sollen, auch wirklich ergreifen, andererseits aber so scharf zu umgrenzen, daß ihre Tragweite klar erkennbar ist und alle Verhältnisse ausgeschlossen werden, die nicht darunter fallen sollen. Wie weit in der Verallgemeinerung gegangen werden kann, ohne die Rechtsicherheit zu gefährden, ist eine Frage der Gesetzgebungskunst, bei welcher die Rücksicht auf das Bedürfnis der Praxis maßgebend sein muß. In der einen Materie kann weiter gegangen, in der anderen muß mehr spezifiziert werden. Dem entsprechend sind in dem B.G.B. bald nur sehr allgemeine bald ziemlich eng begrenzte Rechtsätze aufgestellt. Dem praktischen Bedürfnisse wird ferner dadurch Rechnung getragen, daß das B.G.B. sich bisweilen nicht auf die Aufstellung des prinzipiellen Rechtsatzes beschränkt, sondern da, wo es sich um eine praktisch besonders wichtige Konsequenz des prinzipiellen Rechtsatzes handelt oder wo es zweifelhaft sein kann, welche Konsequenzen aus dem allgemeinen Rechtsätze zu ziehen sind, hierüber eine ausdrückliche Vorschrift giebt. So läßt sich z. B. die Vorschrift des § 154 Abs. 2, nach welcher, wenn eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrags verabredet worden ist, im Zweifel der Vertrag als nicht geschlossen angesehen werden soll, bis die Beurkundung erfolgt ist, bei richtigem Verständnisse des § 125 Satz 2, nach welchem der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form im Zweifel Nichtigkeit zur Folge hat, aus dieser Vorschrift ableiten. Aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit ist trotzdem der § 154 Abs. 2 aufgenommen. Mit Rücksicht auf manche ähnliche Fälle darf bei der Auslegung von dem *argumentum a contrario* nur mit Vorsicht Gebrauch gemacht werden.

2. Ob eine Vorschrift eine zwingende oder dispositive ist, d. h. also ob ihre Anwendung durch rechtsgeschäftliche Bestimmung ausgeschlossen werden kann oder nicht, ist in dem B.G.B. nicht immer ausdrücklich bestimmt. Bei vielen Vorschriften findet sich der Zusatz „wenn nicht ein Anderes bestimmt ist“ oder ein ähnlicher Zusatz. Andererseits ist bei manchen Vorschriften ausdrücklich hervorgehoben, daß eine Aenderung durch Rechtsgeschäft unzulässig sei. Bei den meisten Vorschriften fehlen aber solche Zusätze. Sie sind in solchen Fällen gemacht, in welchen die Hervorhebung der zwingenden oder dispositiven Natur des Rechtsatzes zur Klarstellung des Sinnes zweckmäßig erschien. In denjenigen Fällen, in welchen ein solcher Zusatz fehlt, ist aus dem Zusammenhang und der Natur der betreffenden Rechtsregel zu entscheiden, ob sie eine zwingende oder dispositive ist. Bei obligatorischen Rechtsgeschäften bildet die dispositive Natur die Regel; doch kommen auch bei ihnen zwingende Rechtsregeln vor, die nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind. So ist z. B. die Vorschrift des § 624, nach welcher ein auf Lebenszeit oder länger als fünf Jahre eingegangenes Dienstverhältnis nach dem Ablaufe von fünf Jahren von dem Dienstverpflichteten gekündigt

werden kann, unzweifelhaft eine zwingende Vorschrift und eine abweichende Vereinbarung der Parteien nichtig, während einerseits die in der Fassung nicht wesentlich abweichenden Vorschriften der §§ 621—623, wie sich aus § 620 ergibt, nur dispositiver Natur sind und andererseits im § 619 ausdrücklich bestimmt ist, daß die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen durch Vertrag im Voraus nicht ausgehoben und beschränkt werden können.

Von den dispositiven Vorschriften sind zu unterscheiden die **Auslegungsregeln**. Die dispositive Vorschrift kommt zur Anwendung, soweit nicht eine abweichende rechtsgeschäftliche Bestimmung getroffen ist. Eine Auslegungsregel kommt dagegen nicht zur Anwendung, wenn aus den Umständen ein abweichender Wille der Parteien zu entnehmen ist, ohne daß es eines besonderen rechtsgeschäftlichen Aktes bedarf. Die Bedeutung einer Vorschrift als Auslegungsregel wird in dem B.G.B. regelmäßig durch die Worte „im Zweifel“ ausgedrückt, so z. B. in den §§ 30, 154, 314, 672, 1025, 1096, 1301, 1625, 2049 Abs. 1, 2066. Zuweilen wird eine Vorschrift auch ausdrücklich als Auslegungsvorschrift bezeichnet, z. B. in dem § 186.

In einzelnen Fällen wird übrigens der Ausdruck „im Zweifel“ auch da gebraucht, wo es sich nicht lediglich um die Auslegung des Parteiwillens, sondern überhaupt um die Entscheidung über ein Verhältniß, daß ungewiß ist, handelt. So z. B. in dem § 742, nach welchem im Zweifel anzunehmen ist, daß den Theilhabern einer Gemeinschaft gleiche Antheile zustehen.

Die regelmäßige Ausdrucksweise, durch welche eine Vorschrift als dispositive bezeichnet werden soll, ist: „wenn“, „soweit“, „sofern nicht ein Anderes bestimmt“ oder „vereinbart“ ist. So in den §§ 24, 41, 48, 80, 101, 103, 152, 181, 184, 246, 276, 426, 430, 514, 608, 799, 808 Abs. 2, 1022, 1108, 1172 Abs. 2, 1194, 1230, 1277, 1296, 1474, 1546 Abs. 2, 1758 Abs. 2, 1797 Abs. 1, 2142 Abs. 2, 2147, 2221, 2349. Durch das „soweit nicht ein Anderes bestimmt ist“ wird bisweilen sowohl auf abweichende rechtsgeschäftliche als auf besondere gesetzliche Bestimmungen verwiesen.

Daneben kommt die Ausdrucksweise vor „wenn oder sofern sich nicht ein Anderes ergibt“, so in den §§ 82, 168, 183, 273 Abs. 1, 292, 369, 520, 699 Abs. 2, 727 Abs. 1, 730 Abs. 2, 897, 919 Abs. 3, 1357 Abs. 1. In den meisten der hierher gehörenden Fälle handelt es sich indessen nicht darum, eine gesetzliche Vorschrift als dispositive zu bezeichnen; vielmehr soll durch den fraglichen Zusatz darauf hingewiesen werden, daß sich aus dem Inhalt eines näher bezeichneten Rechtsverhältnisses eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel ergeben könne. So wird z. B. in dem § 183 der Regel, daß die Einwilligung widerruflich ist, hinzugefügt „soweit nicht aus dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse sich ein Anderes ergibt“.

In einigen Fällen wird indessen die fragliche Ausdrucksweise auch da gebraucht, wo es sich um die Bedeutung einer Willenserklärung handelt. Die Willenserklärung soll die ihr gesetzlich beilegte Wirkung nicht haben, wenn sich ein anderer Wille des Erklärenden ergibt. So gehen z. B. nach § 82 Rechte, welche ein Stifter in dem Stiftungsgeschäfte der Stiftung zugesichert hat, mit der Genehmigung der Stiftung auf diese über, „sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäfte sich ein anderer Wille des Stifters ergibt“ (s. z. B. ferner die §§ 520, 1357 Abs. 1). Für alle Fälle dieser Art wird man anzunehmen haben, daß nicht unterschieden werden soll, ob der Wille, auf dessen Ermittlung es ankommt, sich aus der richtigen Auslegung der betreffenden Willenserklärung ergibt oder ob eine ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung vorliegt.

Eine dritte Ausdrucksweise geht dahin: „soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist“, z. B. in den §§ 127, 139, 153, 335, 2086, 2108 Abs. 2, 2161, 2188, 2208 Abs. 2, 2299 Abs. 3. Durch diesen Zusatz wird die aufgestellte Regel als Auslegungsregel charakterisirt.

Da ein Rechtsgeschäft, durch welches die Anwendung einer dispositiven Vorschrift ausgeschlossen wird, auch stillschweigend vorgenommen werden kann (s. Vorbm. I zum zweiten Titel des dritten Abschn. im I. Buche), so ist der Unterschied zwischen dispositiver Vorschrift und Auslegungsregel im praktischen Ergebnisse kein erheblicher. Manche dispositive Vorschrift hätte auch als Auslegungsregel, manche Auslegungsregel als dispositive Vorschrift gegeben werden können. Der Grund, aus welchem der Gesetzgeber die eine oder die andere Form gewählt hat, ist oft nicht leicht erkennbar, so z. B. in dem § 514, in welchem der erste Satz als dispositive Vorschrift, der zweite als Auslegungsregel gefaßt ist. Die Folge der verschiedenen Fassung besteht im praktischen Ergebnisse darin, daß der Beweis eines die Auslegungsregel ausschließenden Willens der Betheiligten regelmäßig leichter zu führen sein wird als der Beweis eines die Anwendung der dispositiven Vorschrift ausschließenden stillschweigenden Rechtsgeschäfts.

3. Das B.G.B. vermeidet es thunlichst, Definitionen zu geben. Die Bedeutung vieler juristischer Ausdrücke wird als bekannt vorausgesetzt oder ihre nähere Bestimmung der Wissenschaft überlassen, z. B. die Bedeutung von „Rechtsgeschäft“, „Vertrag“ u. In vielen Fällen wird die Definition mittelbar dadurch gegeben, daß die wesentlichen Wirkungen des bezeichneten Rechtsverhältnisses ausgedrückt werden. Dies bildet die Regel bei den obligatorischen Verträgen. So bestimmt z. B. der § 433 für den Kaufvertrag: „Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigenthum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer eines Rechtes ist verpflichtet u. . .“. „Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.“ Aehnlich werden die Begriffe des Kaufes nach Probe, des Kaufes auf Probe, des Wiederkaufs und des Vorkaufs in den §§ 494, 495, 497, 504 bestimmt.

In einer Reihe von Fällen wird indessen die Bedeutung eines Wortes ausdrücklich festgestellt. Es geschieht dies da, wo es sich um einen gesetzlichen Thatbestand handelt, auf den öfters verwiesen werden muß, die Bedeutung des dafür gebrauchten Ausdrucks aber nicht ohne Weiteres klar ist. Die Feststellung erfolgt regelmäßig dadurch, daß der technische Ausdruck dem angegebenen gesetzlichen Thatbestand in Klammern hinzugefügt wird, hin und wieder indessen auch in der Form direkter Definition.

Technische Ausdrücke dieser Art sind:

Sache, vertretbare, verbrauchbare Sache §§ 90—92;
 wesentliche Bestandtheile § 93;
 unverzüglich § 121 Abs. 1;
 kennen mußte § 122 Abs. 2;
 Vollmacht § 166 Abs. 2;
 Zustimmung, Einwilligung, Genehmigung §§ 182—184;
 Anspruch § 194 Abs. 1;
 Zurückbehaltungsrecht § 273;
 Erfüllung Zug um Zug § 274 Abs. 1;
 Vorsatz, Fahrlässigkeit § 276;
 Quittung § 368;
 öffentliche Versteigerung § 383 Abs. 3;